



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 165/2025
vom 11. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnissnrn. 8309, 8313, 8314, 8315, 8316 und 8319**

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler », erhoben von der « Ascot » AG und anderen, von der « NGG » AG und anderen, von der « Chaudfontaine Loisirs » AG und der « SGS Betting » GmbH, von der Gesellschaft ausländischen Rechts « Unibet Belgium Ltd » und anderen, von der « Derby » AG und von der « Gambling Management » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit sechs Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28., 29. und 30. August 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. August, 2. und 3. September 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2024): die « Ascot » AG, die « PMU belge » AG und die « World Football Association » GmbH, unterstützt und vertreten durch RÄin Yaël Spiegl und RA Emmanuel Van Nuffel, in Brüssel zugelassen; die « NGG » AG, die « Aloha » AG, die « Bepraq Invest » GmbH, die « Breydel Games » GmbH, die « Capitole » AG, die « Cocky's Games » GmbH, die « De Ceuster Continental » AG, die « E.C.K. » AG, die « E.T.C. Europa Technics & Cie » AG, die « Future Games » AG, die « Games-Lichtervelde » GmbH, die « Games-Nazareth » GmbH, die « Irjam » GmbH, die « Javas » AG, die « Lagaut » GmbH, die « Le Château » GmbH, die « Lucky Seven » AG, die « Luna Invest » GmbH, die « Lunatim » AG, die « Napoleon Games » AG, die « Napoleon Games Sports » AG, die « New Laforge » AG, die « Olympian

Games » AG, die « Ostend Games » AG und die « Snook » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Bob Martens, RÄin Livia Van Severen und RÄin Astrid Van Laer, in Brüssel zugelassen; die « Chaudfontaine Loisirs » AG und die « SGS Betting » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Bruno Lombaert, RÄin Sophie Adriaenssen und RÄin Marie Van Der Elst, in Brüssel zugelassen; die Gesellschaft ausländischen Rechts « Unibet Belgium Ltd », die « Blankenberge Casino Kursaal » AG und die « Star Matic » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Pieter Paepe und RA Christoph De Preter, in Brüssel zugelassen, und durch RA Joos Roets und RA Timothy Roes, in Antwerpen zugelassen; die « Derby » AG, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Joassart, in Brüssel zugelassen; die « Gambling Management » AG, die « Casino de Spa » AG und die « Circus Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch par RA Karl Stas und RA Thomas De Meese, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8309, 8313, 8314, 8315, 8316 und 8319 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Vade & Co » AG, unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Lola Malluquin, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8309, 8313, 8314, 8315 und 8316),

- der « Nationallotterie » AG, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vlaemminck, RA Robbe Verbeke und RA Valentin Ramognino, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in allen Rechtssachen),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Schaffner und RA Sébastien Kaisergruber, in Brüssel zugelassen, und durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8313, 8315 und 8319 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 24. September 2005 den Sitzungstermin auf den 22. Oktober 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2025

- erschienen

. RA Gauthier Duquesne, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco*
RA Emmanuel Van Nuffel, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8309,

. RÄin Livia Van Severen, ebenfalls *loco* RA Bob Martens, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8313,

. RA Bruno Lombaert und RÄin Marie Van Der Elst, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8314,

. RA Christoph De Preter, ebenfalls *loco* RA Pieter Paepe, und RA Joos Roets, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8315,

. RA Pierre Joassart, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8316,

. RA Karl Stas, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8319,

. RA François Tulkens, für die « Vade & Co »AG,

. RA Robbe Verbeke und RA Valentin Ramognino, ebenfalls *loco* RA Philippe Vlaemminck, für die « Nationallotterie » AG,

. RA Sébastien Kaisergruber, ebenfalls *loco* RA Philippe Schaffner, und RA Jürgen Vanpraet, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 18. Februar 2024).

Am 12. September 2025 haben die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8315 einen Antrag auf Rücknahme ihrer Nichtigkeitsklage eingereicht. Nichts steht dem entgegen, dass der Gerichtshof diese Klagerücknahme bewilligt.

B.1.2. Das Gesetz vom 18. Februar 2024 bezweckt die Verstärkung des Schutzes der Spieler, indem es den Schwerpunkt auf die Prävention von Problemen im Zusammenhang mit Glücksspielen legt.

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist diesbezüglich präzisiert:

« Le problème des jeux de hasard est de plus en plus aigu dans notre pays. Le nombre de joueurs y est en constante augmentation. Et ce faisant, de plus en plus de Belges se mettent en difficulté, eux mais aussi leurs familles, enfants et amis.

La présente proposition de loi vise dès lors à renforcer la protection du joueur, en misant pleinement et sans équivoque sur la prévention des problèmes liés aux jeux de hasard. La protection du joueur et de son entourage doit être la première priorité dans l'élaboration de la législation sur les jeux de hasard. La santé doit toujours passer avant l'appât du gain.

[...]

La présente proposition de loi vise donc à garantir, de façon cohérente et efficace, une meilleure protection des personnes qui s'adonnent aux jeux de hasard » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019, DOC 55-0384/001, S. 3).

B.2.1. Wie aus der Überschrift hervorgeht, bezweckt das Gesetz vom 18. Februar 2024, das Gesetz vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 1999) abzuändern.

B.2.2. Im Rahmen seines Anwendungsbereichs wird im Gesetz vom 7. Mai 1999 das Glücksspiel definiert als « ein Spiel mit Einsatz, wobei entweder der Einsatz von mindestens einem der Spieler verloren wird oder ein Gewinn von mindestens einem der Spieler oder Spielveranstalter erzielt wird und wobei der Zufall beim Spielablauf, bei der Bestimmung des Gewinners oder bei der Festlegung des Gewinns eine - selbst nebensächliche - Rolle spielt » (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1).

Die Wette wird definiert als ein « Glücksspiel, wobei jeder Spieler einen Einsatz leistet und dessen Gewinn oder Verlust nicht vom Handeln des Spielers abhängt, sondern vom Ausgang

eines ungewissen Sachverhalts, der ohne Eingreifen der Spieler erfolgt » (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2).

B.2.3. Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 7. Mai 1999 bestimmt, dass dieses Gesetz nicht auf die in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 « zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 19. April 2002) erwähnten « öffentlichen Lotterien » anwendbar ist, für die die Nationallotterie in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. April 2002 ein Monopol hat.

Hingegen ist das Gesetz vom 7. Mai 1999 grundsätzlich auf « Spiele und Wetten », die von der Nationallotterie auf der Grundlage von Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2002 organisiert werden, anwendbar (Entscheide Nrn. 36/2021, ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.036, und 33/2004, ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.033).

B.2.4. Das Gesetz vom 7. Mai 1999 beruht auf dem Grundsatz, dass das Betreiben von Glücksspielen *a priori* verboten ist, aber es sieht über ein Genehmigungssystem in Form von von der Kommission für Glücksspiele erteilten Lizenzen Ausnahmen vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1992/001, SS. 3 und 4). Der Gesetzgeber verfolgt insbesondere ein Ziel der Kanalisierung, das darin besteht, das illegale Angebot von Glücksspielen durch die Zulassung eines begrenzten legalen Angebots an Glücksspielen zu bekämpfen (ebenda, S. 4).

An das Ziel der Kanalisierung wurde vom Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 18. Februar 2024 erinnert:

« Au moment d'élaborer la législation relative aux jeux de hasard, le législateur avait l'intention de limiter et de protéger.

La régulation des jeux de hasard est ainsi basée sur ' l'idée de canalisation ' : l'offre illégale est combattue en autorisant une offre limitée légale de jeux. Le système de licences qu'applique la Belgique n'est en outre autorisé par la Cour européenne de justice qu'en vue de protéger le consommateur et de réduire les jeux de hasard. Ce principe doit être et demeurer le fondement de la politique belge en matière de jeux de hasard » (*Parl. Dok.*, Kammer., 2019, DOC 55-0384/001, S. 9).

B.2.5. Die vom Gesetz vom 7. Mai 1999 zugelassenen Glücksspieleinrichtungen sind in vier Klassen aufgeteilt (Artikel 6 Absatz 1): Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken (Artikel 28), Glücksspieleinrichtungen der Klasse II oder Automatenspielhallen

(Artikel 34), Glücksspieleinrichtungen der Klasse III oder Schankstätten (Artikel 39) und Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV oder « ausschließlich für die Entgegennahme von Wetten bestimmte Orte » (Artikel 43/4).

B.2.6. Nach Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 unterscheiden sich die vier Klassen von Glücksspieleinrichtungen zudem durch die Art der Lizenz, die für ihr Betreiben erforderlich ist: Eine Lizenz A ist für das Betreiben einer Spielbank erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1), eine Lizenz B ist für das Betreiben einer AutomatenSpielhalle erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 2), eine Lizenz C ist für das Betreiben einer Schankstätte erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 3). Die Lizenz F1 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 6) erlaubt das « Organisieren von Wetten ». Die Lizenz F1P, die nur Inhabern einer F1-Lizenz erteilt werden kann (Artikel 43/2/1 § 1 Absatz 1), erlaubt das « Organisieren von Wetten auf Pferderennen » (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 6/2). Die Lizenz F2 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 7) erlaubt « die Entgegennahme von Wetten für Rechnung von Inhabern von F1-Lizenzen » in einer ortsfesten oder mobilen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV und außerhalb einer solchen Einrichtung durch Zeitungshändler oder auf Rennbahnen nach den in Artikel 43/4 § 5 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 festgelegten Bedingungen.

B.2.7. Zudem bestimmt Artikel 43/8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, dass die A+-, B+- beziehungsweise F1+-Zusatzlizenzen, die nur Inhabern von A-, B- bzw. F1-Lizenzen erteilt werden können, notwendig sind, um Glücksspiele über Instrumente der Informationsgesellschaft zu betreiben.

B.2.8. Das Gesetz vom 7. Mai 1999 sieht ferner vor, dass es eine D-Lizenz gibt, die « es ihrem Inhaber [erlaubt], eine Berufstätigkeit gleich welcher Art in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I, II oder IV unter Bedingungen auszuüben, die in der Lizenz festgelegt werden », und eine E-Lizenz gibt, die « für erneuerbare Zeiträume von zehn Jahren Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Instandhaltung, Reparatur und Ausrüstung von Glücksspielen unter Bedingungen, die in der Lizenz festgelegt werden » erlaubt.

B.3. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 4 (Rechtssachen Nrn. 8309, 8313 und 8316), 5 (Rechtssachen Nrn. 8309 und 8314), 6 (Rechtssachen Nrn. 8313

und 8314), 7 (Rechtssachen Nrn. 8309, 8313, 8314, 8316 und 8319) und 8 (Rechtssachen Nrn. 8314 und 8319) des Gesetzes vom 18. Februar 2024.

B.4.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 bestimmte Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Es ist derselben natürlichen oder juristischen Person untersagt, direkt oder indirekt, persönlich oder über eine andere natürliche oder juristische Person gleichzeitig sowohl über eine A-, A+-, B-, B+-, C-, D-, F1-, F1+, F1P+ - beziehungsweise F2-Lizenz als auch über eine E-Lizenz zu verfügen.

Inhaber einer A-, B-, C-, F1- oder F2-Lizenz können mit vorheriger Information und Erlaubnis der Kommission unentgeltlich oder entgeltlich Glücksspiele abtreten, die für das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klassen I, II, III und IV bestimmt sind und gebraucht werden und als solche abgeschrieben wurden oder werden ».

B.4.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 fügt zwischen den Absätzen 1 und 2 von Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 einen neuen Absatz ein, der bestimmt:

« Es ist verboten, über mehrere zusätzliche Lizenzen unterschiedlicher Klassen zu verfügen, mit denen über Instrumente der Informationsgesellschaft übertragen wird und die denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verwenden. Es ist verboten, die Spieler auf Glücksspiele zu verweisen oder sie mit Glücksspielen zu konfrontieren, die unter eine andere Lizenz fallen. Es ist verboten, dasselbe Spielerkonto für die Teilnahme an Glücksspielen zu verwenden, die auf der Grundlage unterschiedlicher Lizenzen betrieben werden. Es ist ebenfalls verboten, Transaktionen zwischen verschiedenen Spielerkonten durchzuführen ».

B.4.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024 wurde angegeben, dass das Verbot, über mehrere zusätzlich Lizenzen unterschiedlicher Klassen zu verfügen, das in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, insbesondere bezweckt, die vom Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 129/2017 (ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.129) und 109/2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.109) festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben:

« Interdiction de cumul »

Le ‘ cumul ’ a trait à la possibilité légale de combiner différentes sortes de jeux de hasard en un même endroit. En raison de la politique de canalisation, l’interdiction de cumuler différentes sortes de jeux de hasard au sein d’un même établissement s’applique dans le monde réel. C’est réglé par le biais des 4 classes d’établissements existantes. On évite ainsi que les opérateurs attirent des joueurs grâce à des jeux plutôt inoffensifs, pour ensuite promouvoir ou proposer des jeux impliquant plus de risques et plus lucratifs.

Ces classes n'existent pas en ligne – où il faut des licences. La question se posait dès lors de savoir si plusieurs licences pouvaient être cumulées sur un même site internet.

La Cour constitutionnelle s'est prononcée sur la question en novembre 2017, sur la base des articles 10 et 11 de la Constitution. La Cour a indiqué :

‘ En ce qu'elle n'interdit pas le cumul de plusieurs licences supplémentaires de classes distinctes pour l'exploitation de jeux de hasard et de paris via un seul et même nom de domaine et les URL associées, la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs n'est pas compatible avec les articles 10 et 11 de la Constitution ’.

En d'autres termes, la Cour a indiqué qu'il ne peut pas y avoir de discrimination : si le cumul est interdit dans le monde réel, il doit également l'être en ligne.

En 2018 également, la Cour a réitéré que le ‘ cumul ’ est interdit. Elle a précisé en outre :

‘ L'interdiction d'offrir divers types de jeux et paris dans le même endroit physique contribue à la protection des joueurs (...). Elle a également pour effet d'éviter que les joueurs ne soient tentés de jouer à d'autres jeux que ceux auxquels ils avaient l'intention de jouer ou de placer des paris alors qu'ils n'en avaient pas l'intention ’.

Pour supprimer la discrimination il ne saurait par conséquent être question d'également autoriser le ‘ cumul ’ dans le monde réel : la majorité a suivi cette piste avec un amendement, certes retiré par la suite, qui tendait à introduire un ‘ établissement de jeux de hasard associé ’. La seule option correcte, qui assure la protection du joueur, est d'interdire le ‘ cumul ’, tant en ligne qu'hors ligne » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019, DOC 55-0384/001, S. 18).

Der Gesetzgeber wollte auch einer Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele Rechnung tragen:

« L'avis de la Commission des jeux de hasard indique qu'outre l'URL et le nom de domaine, d'autres possibilités sont encore envisageables pour instaurer une interdiction de cumul. La Commission écrit ce qui suit :

‘ La finalité de l'interdiction de cumul est de ramener le joueur à la réalité et de l'empêcher de passer d'une classe de jeux de hasard (comme la classe I, qui présente un degré de dangerosité particulièrement élevé) à une autre classe (comme la classe II, qui présente un degré de dangerosité un peu plus faible) sans en être conscient. Dans le monde réel, cette transition se traduira par la sortie physique d'un établissement de jeux de hasard suivie de l'entrée dans un autre établissement, mais sur internet, elle se traduira par l'ouverture d'un autre site web (URL). S'il existe toutes sortes de méthodes techniques numériques permettant en théorie aux opérateurs d'utiliser une URL différente pour chaque type de jeu, comme la proposition de loi à l'examen le prévoit, il se pourrait néanmoins que les joueurs n'en bénéficient guère dès lors que les opérateurs peuvent utiliser des sortes de sous-URL. ’ (traduction).

C'est pourquoi la Commission recommande d'ajouter un critère supplémentaire à la proposition.

‘ Les joueurs seraient mieux protégés par l’instauration d’une obligation de nouvel enregistrement (nouvelle vérification EPIS) chaque fois que les joueurs souhaitent accéder à des jeux de hasard d’une nature différente. À cet égard, on pourrait disposer que les sites Web autorisés ne peuvent pas permettre de passer d’un jeu de hasard d’une nature donnée à un jeu de hasard d’une nature différente. Cela pourrait aussi éventuellement s’accompagner d’un message d’avertissement. Cette disposition présente aussi l’avantage d’obliger le joueur à faire une pause et à ainsi sortir momentanément du jeu. Enfin, on pourrait éventuellement interdire que les joueurs soient confrontés de manière visuelle, auditive ou autre à des jeux de hasard d’une nature différente. ’ (traduction).

Le présent amendement tend à donner suite à l’avis de la Commission des jeux de hasard, en ajoutant à la disposition que l’interdiction de cumul implique aussi qu’il ne peut pas être redirigé vers des jeux de hasard d’une autre nature, c’est-à-dire des jeux de hasard qui relèvent d’une autre licence, ou vers des jeux de loterie, et que l’on ne peut pas non plus y confronter un joueur » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-0384/002, S. 6).

B.5.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 bestimmte Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt, mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz. Der Zugang zu Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV ist Minderjährigen untersagt.

Die Teilnahme an Glücksspielen in Glücksspieleinrichtungen der Klasse III und die Teilnahme an Glücksspielen und Wetten in Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV ist Minderjährigen untersagt.

Dieses Verbot für Minderjährige gilt auch für die außerhalb der Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV zugelassenen Wetten.

Die Teilnahme an Glücksspielen über Instrumente der Informationsgesellschaft, die keine Wetten sind, ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt. Die Teilnahme an Wetten über Instrumente der Informationsgesellschaft ist Minderjährigen untersagt.

Das Spielen an den in Artikel 43/4 § 2 Absatz 3 erwähnten Glücksspielautomaten in ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt ».

B.5.2. Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 ersetzt Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, der nunmehr bestimmt:

« Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und IV ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt, mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz. Die Teilnahme an Glücksspielen in Glücksspieleinrichtungen der Klasse III ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt. Personen unter einundzwanzig Jahren ist es untersagt, an außerhalb der Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV zugelassenen Wetten teilzunehmen. Die Teilnahme an Glücksspielen über Instrumente der Informationsgesellschaft ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt ».

B.5.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024 heißt es diesbezüglich:

« *Généralisation de la limite d'âge [lire : âge minimum] à 21 ans*

La modification législative du 7 mai 2019 a fixé à 21 ans la limite d'âge pour la pratique des jeux de hasard virtuels. C'est un pas dans la bonne direction, mais il n'est pas suffisant.

Dans la logique de la protection des joueurs, il est important de mettre, autant que faire se peut, les personnes vulnérables à l'abri de la tentation des jeux de hasard. Et l'âge est une des mesures les plus effectives en vue de lutter contre la pratique des jeux de hasard à risque ou problématique. Pratiqués à un jeune âge, les jeux de hasard peuvent en effet entraîner une fragilité neurologique à long terme. Il se recommande dès lors de fixer une limite d'âge la plus élevée possible pour leur pratique.

Ce n'est pas une considération arbitraire. À l'adolescence, le cerveau est effectivement très sensible aux comportements à risque. Plusieurs facteurs de risque, comme l'impulsivité, l'hyperactivité, les problèmes comportementaux et les réactions inappropriées face à des problèmes, trouvent, selon les experts, leurs origines à l'adolescence.

C'est ce qui ressort également du fait que les joueurs plus jeunes pratiquent davantage les jeux de hasard faisant courir plus de risques, tels les paris.

En outre, les adolescents qui ont déjà une pratique de jeu problématique constituent un groupe psychologiquement plus vulnérable et fragile que les joueurs problématiques adultes. S'adonner aux jeux de hasard est pour eux une manière de se dissocier de leurs problèmes. Ils évoluent également plus vite du jeu récréatif au jeu problématique.

D'une façon générale, les joueurs problématiques commencent également à jouer à un plus jeune âge que les autres joueurs. Ils commencent à jouer en moyenne à 20,4 ans, contre 24 à 25 ans pour les autres. Le comportement de jeu problématique apparaît souvent à l'adolescence et les jeunes joueurs problématiques commencent souvent à jouer à un plus jeune âge que ceux de leur âge qui n'ont pas une pratique du jeu problématique.

Des organisations comme le *CAD* et le *VAD*, qui étudient spécifiquement cette problématique, estiment qu'il serait judicieux de fixer une limite d'âge générale à 21 ans. Selon le *CAD*, la limite devrait même être idéalement portée à 25 ans.

En généralisant à 21 ans la limite d'âge pour la pratique de l'ensemble des jeux de hasard, on protégera le mieux possible les jeunes joueurs des effets potentiellement néfastes d'une

exposition précoce aux jeux de hasard. Une généralisation de la limite d'âge présente de surcroît l'avantage de la clarté.

[...]

Cette mesure vise, d'une part, un objectif de cohérence, de sorte que la politique soit plus claire et plus facile à contrôler, et, d'autre part, une meilleure protection. Si notre société considère que les jeux de hasard et les paris comportent des risques – et c'est clairement le cas –, elle se doit d'agir en conséquence. Cet article répond à ce besoin de protection » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019, DOC 55-0384/001, SS. 19, 20 und 22).

B.6.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 bestimmte Artikel 60 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Es ist verboten, Kunden von Glücksspieleinrichtungen der Klassen II, III und IV Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen.

Es ist erlaubt, Kunden von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen, bis zu einem Höchstbetrag von 1 400 EUR pro zwei Monate und pro Spieler.

Der König kann zusätzliche Bedingungen festlegen und den im vorhergehenden Absatz erwähnten Betrag anpassen ».

B.6.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 ersetzt Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, der nunmehr bestimmt:

« Vorbehaltlich der in Absatz 2 erwähnten Ausnahme ist es Lizenzinhabern untersagt, Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen. Dieses Verbot gilt auch für kostenlose Teilnahmen an Spielen, Spielguthaben und jegliche Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden ».

B.6.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024 heißt es diesbezüglich:

« Les bonus sont aujourd'hui interdits. Dans un arrêt du 6 février 2020, le Conseil d'État a jugé que les bonus doivent être considérés comme une forme de cadeau et, conformément à l'article 60 de la loi sur les jeux de hasard, ne peuvent être offerts à la clientèle d'établissements de jeux de hasard de classe II, III et IV, que ce soit dans le monde réel ou en ligne.

‘ Si certes l'article 60, précité, a été adopté à un moment où le législateur n'avait pas encore mis en place le système des licences supplémentaires “ + ”, le Conseil d'État n'aperçoit pas

pourquoi, à défaut de précision ou d’habilitation législative spécifique, l’interdiction des “cadeaux” ne s’appliquerait également pas aux jeux de hasard et aux paris sous forme digitale.

Des déplacements, des repas, des boissons ou des présents peuvent, en effet, être offerts via, par exemple, des bons électroniques échangeables auprès de prestataires, distincts ou non des opérateurs de jeux de hasard et de paris, réalisant la prestation promise.

La partie adverse ne peut ainsi être suivie lorsqu’elle affirme que la loi du 7 mai 1999, précitée, contient une interdiction d’offrir des bonus dans le monde réel mais pas dans le monde virtuel. Au vu de la généralité des termes de l’article 60 et de la circonstance qu’il n’a pas été modifié par la loi du 10 janvier 2010, pour soustraire les jeux en ligne de son champ d’application, il y a lieu d’appliquer l’interdiction des “cadeaux” à l’ensemble des jeux de hasard exploités, en ligne ou hors ligne, dans les établissements des classes II, III et IV et de tolérer une exception pour les jeux de hasard exploités dans les établissements de classe I. ’.

Dans la pratique, il s’avère néanmoins que des opérateurs de jeux continuent à offrir des bonus. Ils le font parce qu’à l’heure actuelle, la définition légale de ce qui constitue un bonus n’est pas claire. Elle ne précise notamment pas si les participations gratuites à des jeux et les crédits de jeu tombent ou non sous le coup de cette interdiction.

Le présent amendement vise à mettre fin à cette ambiguïté en disposant explicitement que les participations gratuites aux jeux et les crédits de jeu sont interdits, de même que tout avantage, sous quelque forme que ce soit, proposé dans le but d’influencer le comportement de jeu des joueurs ou d’attirer ou conserver des joueurs.

Aux Pays-Bas, une définition similaire est utilisée: ‘bonus : un bien ou un service, y compris un crédit de jeu gratuit, offert pour attirer ou conserver des joueurs pour les jeux de hasard autorisés ou pour faire de la publicité pour ces jeux’ (traduction) (<https://zoek.officiëlebekendmakingen.nl/stb2021-37.html>).

Le texte précise encore qu’[U]n bonus est, par exemple, un crédit de jeu gratuit accordé lors de l’inscription comme joueur en ligne ou un doublement des gains en argent. Les bonus ne font pas partie du jeu de hasard et de la logique du jeu ’.

La même logique devrait être appliquée chez nous.

Il faut notamment entendre par bonus (cf. position publique relative à l’application de l’arrêté royal du 25 octobre 2018 relatif aux modalités d’exploitation des jeux de hasard et des paris exploités au moyen des instruments de la société de l’information, 11 décembre 2019) :

- l’octroi de parties gratuites, même si aucune somme d’argent n’y est liée;
- un facteur multiplicateur sur les gains de la première partie;
- un risque réduit pour le joueur en cas de perte;
- un système par lequel le versement fait par les utilisateurs sur le site web est multiplié par un facteur qui dépend du montant que le joueur a déjà misé par le passé; et
- un crédit de jeu qui est attribué comme prix dans un concours dans le monde physique.

Les taux de redistribution des jeux ne sont pas considérés comme un avantage. Il est inhérent à un jeu de hasard que le gain augmente à mesure que le risque pris est plus important.

Ces taux minimaux sont réglés par voie d'arrêté royal (conformément à l'article 8 de la loi sur les jeux de hasard) et sont liés aux conditions de jeu du jeu automatique proprement dit; en d'autres termes, ils s'appliquent à tout le monde ou à personne. Il s'agit d'une modalité technique qui ne peut pas être modifiée de manière temporaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-0384/006, SS. 2 bis 4).

B.7.1. Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, sah Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vor, dass « der König [...] die Modalitäten in Bezug auf Werbung für Glücksspiele [bestimmt] ».

Diese Ermächtigung wurde ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 27. Februar 2023 « zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf Werbung für Glücksspiele » (nachstehend: königlicher Erlass vom 27. Februar 2023).

Gegen diesen königlichen Erlass wurden mehrere Nichtigkeitsklagen bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates erhoben, die zum Zeitpunkt der Verkündung des vorliegenden Entscheids noch nicht darüber befunden hat.

B.7.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 ersetzt Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 durch zwei Absätze, die nunmehr bestimmen:

« Es ist verboten, Werbung für Glücksspiele zu machen, außer in den Fällen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ausdrücklich erlaubt werden.

Für die Anwendung von Absatz 2 versteht man unter 'Werbung' jede Form der Kommunikation, die direkt oder indirekt darauf abzielt, Glücksspiele zu bewerben oder zum Glücksspiel anzuregen, unabhängig vom Ort, den verwendeten Kommunikationsmitteln oder den eingesetzten Techniken. Das Anbringen des Markennamens oder des Logos oder beider gilt ebenfalls als Werbung ».

B.7.3. Zu dem grundsätzlichen Verbot der Werbung für Glücksspiele und etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024:

« La publicité pour les jeux de hasard est omniprésente à la télévision, à la radio, dans les médias sociaux et dans la rue. Une telle publicité n'est pas sans danger pour la santé publique et la société.

La publicité pour les jeux de hasard a au moins 3 effets importants :

1. la publicité joue un rôle important dans le recrutement de nouveaux joueurs;
2. la publicité influence le comportement de jeu et incite les joueurs à jouer plus intensément;
3. la publicité augmente la probabilité de rechute chez les joueurs présentant une dépendance au jeu.

En outre, la publicité normalise les jeux d'argent dans la société. Par le biais de la publicité, les jeux d'argent sont présentés comme un comportement socialement et culturellement acceptable et une activité de loisirs légitime. Cette situation est préjudiciable aux groupes plus vulnérables tels que les mineurs, les jeunes et les personnes dépendantes des jeux d'argent.

Une étude de 2013 sur la relation entre les politiques nationales en matière de jeux de hasard et la prévalence des troubles associés aux jeux de hasard en Europe a révélé qu'il existait une relation statistiquement significative entre la politique en matière de jeux de hasard et la prévalence. Le pourcentage des troubles subcliniques associés aux jeux de hasard était plus élevé dans les milieux qui prescrivaient une réglementation moins stricte de la publicité pour les jeux de hasard (en ligne).

Une étude belge (rapport AB-REOC '*(Online) gokken Nieuwe kansen, nieuwe bedreigingen*', Jan Velghe, 2017) montre que 74 % des Belges pensent que la publicité incite les gens à jouer à des jeux de hasard. 54 % des Belges pensent que la publicité incite les gens à avoir une opinion plus positive des jeux de hasard (acceptation). En outre, 11 % des Belges n'ayant participé d'aucune manière à des jeux de hasard dans le passé déclarent qu'en raison de l'influence de la publicité, ils aimeraient y jouer à l'avenir. Chez les étudiants, ce chiffre s'élève à 14,8 %, chez les 25-34 ans à 17,3 % et chez les demandeurs d'emploi même à 28,9 %.

En outre, cette recherche montre que plus la pratique de jeu est intensive, plus les joueurs sont influencés par les messages publicitaires. 56 % des joueurs intensifs ont joué davantage après s'être vu offrir un bonus, 46 % après avoir reçu un courriel d'une société de jeux de hasard et 39 % après avoir regardé des publicités sur les jeux de hasard. Environ un joueur sur trois est influencé dans sa pratique du jeu par la publicité sur les panneaux d'affichage ou les affiches ou par la publicité pendant qu'il regarde un match.

Dans son rapport n° 9396 sur les troubles liés au jeu (2017), le Conseil supérieur de la santé a recommandé l'interdiction des publicités pour les jeux de hasard afin de réduire le risque de jeu problématique. Selon les conclusions de ce rapport, il est essentiel de réduire l'acceptation des jeux de hasard, notamment pour les jeunes. Selon le Conseil supérieur de la santé, la publicité joue un rôle important dans l'acceptation et la normalisation des jeux de hasard et devrait donc être interdite.

Bien que de nombreuses raisons justifient une interdiction totale de la publicité, une telle interdiction comporte également des risques. La politique des jeux de hasard en Belgique est

basée sur l'idée de canalisation. Cela signifie qu'il n'est permis de participer qu'à des jeux de hasard autorisés par le législateur et ayant obtenu une licence. La crainte qu'une interdiction totale pousse les joueurs vers le marché illégal n'est donc pas totalement infondée. Une forme limitée de publicité est donc acceptable pour garantir que les opérateurs de jeux de hasard agréés puissent encore se faire connaître. En vertu de l'article 61 de la loi actuelle sur les jeux de hasard, le Roi peut déjà déterminer les règles de publicité pour les jeux de hasard. Néanmoins, pour des raisons de sécurité juridique, il est important d'inscrire l'interdiction de la publicité pour les jeux d'argent dans la loi sur les jeux de hasard et de permettre au Roi de prévoir certaines exceptions à cette interdiction. Ce n'est que de cette manière qu'une suppression progressive de la publicité pour les jeux de hasard est possible.

La définition de la publicité couvre les communications qui font la promotion des produits de jeux de hasard et de l'image du titulaire de licence, ainsi que toute communication visant à inciter les joueurs à jouer. Il peut, par exemple, également s'agir de spots publicitaires qui ne font pas la promotion de produits concrets et dont le seul but est de donner une image positive des opérateurs de jeux et des jeux de hasard en général. L'apposition de la marque et/ ou du logo sur des vêtements de sport ou dans les lieux où un sport est pratiqué est également considérée comme une publicité visant à promouvoir l'image de marque. Ce type de publicité normalise les jeux de hasard dans la société et est particulièrement dangereuse pour les groupes vulnérables, tels que les mineurs. Des études montrent en effet qu'environ un joueur sur trois est influencé dans sa pratique du jeu par la publicité sur les panneaux d'affichage ou les affiches ou par la publicité pendant qu'il regarde un match. Il peut par exemple également s'agir de communications visant à encourager les joueurs à augmenter leur limite de jeu en ligne, à effectuer des dépôts supplémentaires sur leur compte, à redéployer les gains, etc. En effet, ces communications encouragent les jeux de hasard. En outre, une étude belge montre que 46 % des joueurs ont été influencés dans leur pratique du jeu par un courriel d'une société de jeux de hasard » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-0384/006, SS. 5 bis 7).

B.7.4. Der angefochtene Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 bestimmt:

« Die Erlasse zur Ausführung von Artikel 61 Absatz 2, so wie er vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes galt, bleiben in der am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Fassung in Kraft, bis sie durch einen neuen Erlass zur Ausführung von Artikel 61 Absatz 2 in der durch das vorliegende Gesetz abgeänderten Fassung ersetzt werden ».

In Anwendung dieser Bestimmung bleibt der königliche Erlass vom 27. Februar 2023 übergangsweise in Kraft, bis ein neuer königlicher Erlass auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, ergangen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-0384/006, S. 11).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.8. Es wurden mehrere Einreden der Unzulässigkeit im Rahmen der aktuell geprüften Rechtssachen erhoben.

Zunächst führt der Ministerrat an, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8309, 8314, 8316 und 8319 unzulässig seien, da die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachwiesen. Erstens seien sie nicht unmittelbar, persönlich und sicher von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Zweitens seien die von diesen Bestimmungen vorgesehenen Verbote bereits vorher vorgesehen gewesen. Drittens fände das angefochtene Gesetz auf die Nationallotterie Anwendung, wenn diese Glücksspiele anbiete.

Sodann bringen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8314 und 8319 vor, dass der Interventionsschriftsatz der Nationallotterie wegen Verspätung unzulässig sei.

Schließlich macht der Ministerrat geltend, dass die Erwiderungsschriftsätze der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8309 und 8319 unzulässig seien, da sie im Gegensatz zu dem, was Artikel 89 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof verlange, die Überschrift « Gegenerwiderungsschriftsatz » bzw. « Schriftsatz » trügen.

B.9.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.9.2. Damit die Voraussetzungen des Artikels 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Beschwerdegründe *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

Folglich ist zu prüfen, ob die Klage gegen neue Bestimmungen gerichtet ist oder ob sie nicht geänderte Bestimmungen betrifft.

B.10.1. Insofern als die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8309, 8314, 8316 und 8319 auf dem Markt der Glücksspiele und Wetten tätig sind, sie Inhaber von Lizenzen gemäß dem Gesetz vom 7. Mai 1999 sind und sie in diesem Zusammenhang unter die durch dieses Gesetz vorgesehene Regelung fallen, haben sie grundsätzlich ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen, die die Bedingungen für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf dem vorerwähnten Markt festlegen.

B.10.2.1. Was die zeitliche Zulässigkeit betrifft, so stellen die Artikel 4, 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 neue Bestimmungen dar, wie aus ihrem Wortlaut und den in B.4.3, B.7.3 und B.7.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht.

B.10.2.2. Mit Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 übernimmt der Gesetzgeber einige Verbote, die bereits aufgrund von Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in der vor seiner Ersetzung durch die angefochtene Bestimmung anwendbaren Fassung für Personen unter 21 Jahren galten. Dabei geht es um das Verbot des Zugangs zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II - mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz - und das Verbot der Teilnahme an Glücksspielen über Instrumente der Informationsgesellschaft, mit Ausnahme von Wetten.

Aus den in B.5.3 zitierten Vorarbeiten geht jedoch hervor, dass der Gesetzgeber das Mindestalter von 21 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen allgemein einführen wollte, unabhängig von der betroffenen Spielart. Somit ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dabei den Inhalt früherer Bestimmungen übernommen hat.

B.10.2.3. Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 erhält das Verbot für Lizenzinhaber aufrecht, Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen, wie es bereits in Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vor seiner Ersetzung durch das angefochtene Gesetz vorgesehen war. Zudem untersagt Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 die « kostenlose Teilnahmen an Spielen », « Spielguthaben » und « jegliche Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden ».

Aus den in B.6.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 die Unklarheiten hinsichtlich des Verbots von « Boni » beseitigen wollte, das in Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in der vor seiner Ersetzung durch die angefochtene Bestimmung anwendbaren Fassung vorgesehen war. Zu diesem Zweck hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich auf die kostenlose Teilnahme an Spielen, die Spielguthaben und allgemeiner jegliche Form von Vorteilen, die dazu bestimmt sind, Spieler zu beeinflussen, Spieler zu gewinnen oder zu binden, bezogen. Da die Tragweite der früheren Bestimmung präzisiert wurde, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber deren Inhalt übernommen hat.

B.10.3. Was die Behauptung des Ministerrats betrifft, dass das angefochtene Gesetz auf die Nationallotterie Anwendung finden würde, wenn diese Glücksspiele anbietet, ist festzustellen, dass sich die Einrede nicht auf die Zulässigkeit der Klagen an sich, sondern auf den Umstand bezieht, dass einige Beschwerdegründe auf einer falschen Annahme beruhen, sodass ihre Prüfung sich mit der Prüfung der Sache selbst deckt.

B.10.4. Im Übrigen muss bei den klagenden Parteien, wenn bei ihnen das rechtlich erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen vorliegt, nicht daneben auch noch ein Interesse hinsichtlich des Klagegrunds gegeben sein.

B.11.1. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt, dass « jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten [kann]. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

B.11.2. In den aktuell geprüften Rechtssachen wurde die in Artikel 74 Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Bekanntmachung am 9. Oktober 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. In Anwendung von Artikel 89bis dieses Sondergesetzes hat der Gerichtshof die in Artikel 87 § 2 desselben Sondergesetzes festgelegte Frist durch Anordnung vom 29. Oktober 2024 bis zum 9. Dezember 2024 einschließlich verlängert.

Daher ist der Interventionsschriftsatz der Nationallotterie, der am 6. Dezember 2024 eingereicht wurde, zulässig.

B.12. Schließlich ist der Umstand, dass die Erwidernungsschriftsätze in den Rechtssachen Nrn. 8309 und 8319 von den klagenden Parteien irrtümlicherweise als « Gegenerwidernungsschriftsatz » und « Schriftsatz » bezeichnet wurden, auf einen materiellen Irrtum zurückzuführen. Dieser ist für die Zulässigkeit dieser Erwidernungsschriftsätze nach Artikel 89 § 2 Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht von Belang.

B.13. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024)

B.14.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches und mit den Artikeln 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta). Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Kumulierungsverbote die von legalen Betreibern angebotenen Glücksspiele weniger attraktiv machten und dementsprechend den illegalen Sektor stärkten, was im Hinblick auf das Ziel der Kanalisierung der Spieler nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sich die angefochtene Bestimmung nicht auf die

Lotteriespiele bezieht, die in Anwendung des Gesetzes vom 19. April 2002 organisiert und auf der Website der Nationallotterie angeboten werden.

B.14.2. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) und mit Artikel 17 der Charta bzw. aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Charta, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 der Charta und mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV). Nach Ansicht der klagenden Parteien stellt die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in die Wirtschaftstätigkeit der Betreiber von Glücksspielen dar, die im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Spieler nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta, insofern die angefochtenen Kumulierungsverbote keine Anwendung auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele finden.

B.14.3.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 des AEUV.

Im ersten und zweiten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Kumulierungsverbote, insofern sie keine Anwendung auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele fänden, zu einem Behandlungsunterschied führten, der im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Spieler nicht vernünftig gerechtfertigt sei. Hilfsweise beantragt die klagende Partei, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union zu diesem Punkt eine Vorabentscheidungsfrage gestellt wird.

Im vierten Teil macht die klagende Partei geltend, dass der dritte und vierte Satz von Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern einer Lizenz für Online-Glücksspiele und den Inhabern einer Lizenz für « physische » Glücksspiele herbeiführe, da die Trennung der

Spielerkonten nur auf die erste Kategorie von Lizenzinhabern Anwendung finde, während aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgehe, dass physische Glücksspiele denselben Regulierungsmaßnahmen unterliegen müssten wie virtuelle Spiele.

B.14.3.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 16 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches und mit dem « allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ». Nach Ansicht der klagenden Parteien beeinträchtigt Artikel 27 Absatz 2 dritter und vierter Satz des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in unverhältnismäßiger Weise die Rechte und Freiheiten, die durch die im Klagegrund genannten Bestimmungen gewährleistet werden, da die Betreiber von Glücksspielen ihre Lizenzen nicht mehr frei in der Art und Weise, die sie bestimmten, nutzen könnten.

B.15. Der Gerichtshof prüft zunächst die Beschwerdegründe in Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Nationallotterie und den privaten Betreibern von Glücksspielen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und die ersten zwei Teile des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8316).

B.16.1. Der Ministerrat führt an, dass dieser Behandlungsunterschied nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen sei, sondern sich aus dem Gesetz vom 19. April 2002 ergebe.

B.16.2. Die von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe beziehen sich auf die Situation des gleichzeitigen Anbietens eines Glücksspiels der Nationallotterie mit Lotteriespielen.

Wie in B.2.3 erwähnt, unterliegt die Nationallotterie grundsätzlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999, wenn sie Glücksspiele, einschließlich Wetten, organisiert. Hingegen fallen die von der Nationallotterie auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 2002 angebotenen Lotteriespiele nicht unter das Gesetz vom 7. Mai 1999.

In der angefochtenen Bestimmung werden mehrere Fälle der Kumulierung von Lizenzen für Glücksspiele unterschiedlicher Klassen über Instrumente der Informationsgesellschaft verboten, ohne jedoch den Fall der Kumulierung eines Glücksspiels, das unter eine bestimmte Lizenz fällt, mit Lotteriespielen zu berücksichtigen.

B.16.3. Daraus ergibt sich, dass die Nationallotterie sehr wohl in Anwendung der angefochtenen Bestimmung selbst die Spieler, wenn sie Glücksspiele auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 organisiert, auf ihre Lotteriespiele und umgekehrt verweisen kann.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.17.1. Außerdem macht der Ministerrat geltend, dass der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 unzulässig ist, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 20 und 21 der Charta abgeleitet ist.

B.17.2. Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann nur durch den Gerichtshof geprüft werden, insofern die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:2013:105, Randnrn. 17 ff.).

B.17.3. Da die klagenden Parteien im Rahmen ihrer Beschwerdegründe das Vorhandensein einer Verbindung zum Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht nachweisen, ist der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 unzulässig, insoweit er sich auf die Charta bezieht.

B.17.4. Die Prüfung des Gerichtshofs beschränkt sich also auf die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird.

B.18. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.19.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.19.2. Im Wesentlichen wird der Gerichtshof mit dem angefochtenen Behandlungsunterschied gebeten, die Situation von privaten Glücksspielbetreibern mit der Situation der Nationallotterie zu vergleichen, da diese nicht von den in Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Kumulierungsverboten betroffen ist, wenn sie ein Glücksspiel und ein oder mehrere Lotteriespiele anbietet.

B.19.3. Insofern die Nationallotterie Glücksspiele organisiert, ist sie ausreichend vergleichbar mit Betreibern des Privatsektors, die Glücksspiele organisieren (Entscheid Nr. 33/2004 vom 10. März 2004, vorerwähnt, B.5.3).

B.20.1. Die angefochtene Bestimmung verfolgt mehrere legitime Ziele.

B.20.2. In erster Linie wollte der Gesetzgeber, wie aus den in B.4.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, bei der Abänderung von Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 die vom Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeiten im Bereich der Kumulierung von auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erteilten zusätzlichen Lizenzen unterschiedlicher Klassen beheben.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 129/2017 und in seinem Entscheid Nr. 108/2018 vom 19. Juli 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.108) hat der Gerichtshof geurteilt, dass es das Gesetz vom 7. Mai 1999 verbietet, Spiele und Wetten unterschiedlicher Beschaffenheit am gleichen physischen Standort anzubieten, dass das Angebot von Glücksspielen in der realen Welt mit dem Angebot von Glücksspielen in der virtuellen Welt vergleichbar ist und dass das Gesetz vom 7. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern es nicht die Kumulierung - durch mehrere Inhaber - mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verbietet.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 108/2018 und in seinem Entscheid Nr. 114/2021 vom 16. September 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.114) hat der Gerichtshof geurteilt, dass es das Gesetz vom 7. Mai 1999 ein und demselben Inhaber von Lizenzen von unterschiedlichen Klassen verbietet, in ein und derselben Glücksspieleinrichtung Glücksspiele zu betreiben und Wetten entgegenzunehmen, d.h. in denselben Gebäuden oder an denselben Orten, wo ein oder mehrere Glücksspiele betrieben werden, und es der Gleichheitsgrundsatz erfordert, dass es einem Inhaber mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen verboten wird, über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs Glücksspiele zu betreiben und Wetten entgegenzunehmen.

B.20.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht auch hervor, dass der Gesetzgeber infolge der Empfehlungen der Kommission für Glücksspiele eine Anpassung an die Besonderheiten der Instrumente der Informationsgesellschaft vornehmen wollte, um im Rahmen der Politik der Kanalisierung den Schutz der Spieler angesichts der mit der Teilnahme an Online-Glücksspielen verbundenen Risiken bestmöglich sicherzustellen.

B.20.4. Allgemeiner gesagt entspricht die angefochtene Bestimmung den Zielen des Gesetzes vom 18. Februar 2024, nämlich, wie in B.1.2 erwähnt, der Bekämpfung der durch die Teilnahme an Glücksspielen verursachten Probleme und der Stärkung des Spielerschutzes.

B.21. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf der Art des organisierten Spiels, sodass Lotteriespiele nicht von dem in Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Kumulierungsverbot betroffen sind. Das ist ein objektives Kriterium.

B.22.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob ein solches Kriterium im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich ist.

B.22.2.1. Weder im Gesetz vom 19. April 2002 noch im Gesetz vom 31. Dezember 1851 « über die Lotterien » ist definiert, was unter « Lotteriespielen » zu verstehen ist. Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 beschränkt sich darauf, den König zu ermächtigen, die « Formen » und die « allgemeinen Modalitäten » der öffentlichen Lotterien festzulegen.

B.22.2.2. Der Kassationshof hat geurteilt:

« La loterie est une opération offerte au public et destinée à procurer un gain par la voie du sort; [...] les gagnants sont uniquement désignés par le sort, le hasard ou toute autre forme de chance qu'ils ne peuvent influencer de manière déterminante, et qui se produisent sans aucune action ou collaboration active de leur part » (Kass., 3. Mai 1993, ECLI:BE:CASS:1993:ARR.19930503.8).

B.22.2.3. In seinem Entscheid Nr. 100/2001 vom 13. Juli 2001 (ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.100) hat der Gerichtshof geurteilt, dass Lotteriespiele wegen der auf die Nationallotterie anwendbaren spezifischen Gesetzgebung und wegen des Umstands, dass « die Zugangszeiten und die Modalitäten so ausgelegt [sind], dass die Gefahr einer Abhängigkeit geringer ist als bei den im [Gesetz vom 7. Mai 1999] vorgesehenen Spielen » (B.13.5), Gegenstand von differenzierten Maßnahmen sein können.

Außerdem hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 36/2021 vom 4. März 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.036) geurteilt, dass « sich die Begriffe ‘ öffentliche Lotterien ’ und ‘ Glücksspiele ’ in Wirklichkeit nicht überschneiden und jeweils eine eigenständige Bedeutung haben. Die öffentlichen Lotterien weisen spezifische Merkmale auf, die mit der Aufgabe des öffentlichen Dienstes und dem diesbezüglichen Monopol der Nationallotterie zusammenhängen » (B.15.3). In dieser Hinsicht ist ebenfalls festzuhalten, dass zwischen dem Staat und der Nationallotterie ein Geschäftsführungsvertrag geschlossen wird, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Nationallotterie ihre Aufgaben des öffentlichen Dienstes erfüllt (Artikel 14 des Gesetzes vom 19. April 2002).

B.22.2.4. Zudem weisen Lotteriespiele nach der Auffassung des Ministerrats und der Nationallotterie, die intervenierende Partei ist, geringere Suchtrisiken auf als die auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 organisierten Glücksspiele. Anders als bei diesen Glücksspielen werde das Ergebnis der Lotteriespiele nie vom Verhalten der Spieler beeinflusst, da ein etwaiger Gewinn zum Zeitpunkt des Kaufs und nicht im Laufe des Spiels bestimmt werde.

B.23.1.1. Wie die Kommission für Glücksspiele in ihrer Stellungnahme vom Februar 2022 « über die am 1. und 9. Februar 2022 im Rahmen des Gesetzesvorschlags 55K0384 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler und zur Abänderung des Gesetzes vom 19. April 2022 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie eingebrachten Abänderungsanträge » hervorgehoben hat, gibt es im Bereich von Glücksspielen erhebliche Unterschiede zwischen der realen Welt und der virtuellen Welt (SS. 6 bis 9).

B.23.1.2. Diesbezüglich hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 43/2022 vom 17. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.043) geurteilt, dass

« die Besonderheiten des Angebots von Glücksspielen im Internet als Quelle von, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, anders gearteten und größeren Gefahren des Betrugs durch Anbieter sowie anders gearteten und größeren Gefahren für den Schutz der Verbraucher - insbesondere von Jugendlichen und Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder eine solche Neigung entwickeln könnten - erweisen können » (B.11.4).

Daher ist festzustellen, dass anders als bei in der realen Welt organisierten Glücksspielen und Lotteriespielen online angebotene Spiele sich durch einen leichteren Zugang auszeichnen, da die Spieler sich nicht irgendwohin begeben müssen und diese Spiele durchgehend angeboten werden, ohne dass es Schließzeiten gibt.

B.23.1.3. Im selben Sinne hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« Neben dem bereits erwähnten fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Anbieter stellen auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Häufigkeit eines solchen Angebots mit internationalem Charakter in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, Faktoren dar, die

die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und aufgrund dessen die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen, die in ständiger Rechtsprechung herausgestellt worden sind, vergrößern können» (EuGH, 8. September 2010, C-46/08, *Carmen Media Group*, ECLI:EU:C:2010:505, Randnr. 103).

B.23.1.4. Somit erfordert die Regulierung der Teilnahme an Online-Glücksspielen und -Lotteriespielen gewisse Anpassungen des Rechtsrahmens, der auf in der realen Welt organisierte Spiele anwendbar ist, um den Schutz der Spieler und die Politik der Kanalisierung zu gewährleisten.

B.23.2.1. Die von der Nationallotterie online angebotenen Lotteriespiele unterscheiden sich konzeptionell von den auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 organisierten Glücksspielen, insofern ihr Ergebnis nicht vom Verhalten der Spieler beeinflusst wird (Artikel 1 und 14 des königlichen Erlasses vom 10. Juli 2012 « zur Festlegung der allgemeinen Modalitäten für die Teilnahme an den von der Nationallotterie organisierten öffentlichen Sofortlotterien über Instrumente der Informationsgesellschaft »).

B.23.2.2. Aus Sicht des Spielerschutzes in der virtuellen Welt ist es jedoch wichtig, sich auf das gefühlte Spielerlebnis zu konzentrieren und nicht nur auf den Umstand, dass das Verhalten des Spielers keinen Einfluss auf die etwaige Zuteilung eines Gewinns hat.

In ihren Stellungnahmen hat die Kommission für Glücksspiele festgestellt, dass bestimmte von der Nationallotterie online angebotene Lotteriespiele eine ähnliche audiovisuelle Darstellung, Dauer und einen ähnlichen Ablauf haben wie die Glücksspiele, die online von den Inhabern einer A+- oder B+-Lizenz angeboten werden, sodass aus Sicht der Spieler das Spielerlebnis ähnlich oder sogar gleich ist wie bei den vorerwähnten Glücksspielen:

« Sur le site internet de la Loterie nationale, les joueurs peuvent participer à des jeux de tirage, à des jeux à gratter et à ce qu'on appelle des *jeux Woohoo*.

Ces derniers ont une présentation audiovisuelle, une durée et un déroulement analogues aux jeux de hasard classiques, qui sont offerts par les titulaires d'une licence de classe A+ ou B+.

Pour ce qui est de l'expérience de jeu, il n'y a quasi aucune différence entre les *jeux Woohoo* et les jeux de hasard classiques, surtout vu la courte durée et la présentation audiovisuelle du jeu.

Il y a par contre, peu de similitudes entre les *jeux Woohoo*, d'une part, et les loteries et les billets à gratter, d'autre part.

Contrairement à ce qui est prévu pour les jeux à gratter en ligne, les *jeux Woohoo* ne sont pas non plus basés sur une variante qui est vendue comme billet à gratter dans le monde réel.

Le site Internet de la Loterie Nationale ne présente d'ailleurs pas les *jeux Woohoo* comme des jeux de grattage et des jeux de tirage mais bien comme une catégorie de jeux à part.

Pour certains *jeu[x] Woohoo*, une participation active du joueur est requise.

Dans d'autres *jeux Woohoo*, le rôle du joueur est limité à la découverte du résultat.

Pour tous les *jeux Woohoo*, la découverte du résultat s'accompagne d'une série d'éléments audiovisuels (images, animations et sons) qui éveillent et maintiennent l'attention du joueur pendant le déroulement du jeu.

Il existe cependant quelques différences entre les *jeux Woohoo* et les jeux de hasard exploités par des opérateurs privés mais elles ne paraissent pas suffisamment pertinentes pour légitimer deux régimes juridiques différents. Ainsi, par exemple :

- Selon la Loterie Nationale, les *jeux Woohoo* fonctionneraient selon un plan de lots et au moment de l'achat, il serait déjà établi si le joueur va gagner ou perdre, les actions ultérieures n'étant qu'une animation pour découvrir ce fait établi. À supposer que ce critère soit pertinent, encore faut-il constater que l'arrêté royal de 2012, tel que modifié en 2017, laisse de la place pour les actions des joueurs qui influencent le résultat du jeu et que cela se reflète dans la présentation du jeu, et dans les actions que le joueur doit entreprendre.

- Dans les *jeux Woohoo*, la fonction *autoplay* ne concerne qu'un seul tour de jeu. Une fois ce tour de jeu terminé, le joueur doit réinitialiser manuellement le jeu alors que certains jeux du secteur privé, mais pas tous, disposent d'une fonction *autoplay* qui permet de démarrer directement plusieurs nouvelles parties » (Kommission für Glücksspiele, Notiz CJH2022D0014 vom 16. November 2022, SS. 5 bis 8; siehe auch Stellungnahme Nr. CJH2024R0008 vom 5. März 2025).

B.23.2.3. Obwohl die Stellungnahmen der Kommission für Glücksspiele nicht bindend sind, sind die vorerwähnten Stellungnahmen im Rahmen der aktuell geprüften Rechtssachen dennoch zu berücksichtigen, da die Kommission für Glücksspiele die Regulierungsstelle des Glücksspielsektors ist (Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1999), da sie ihre Aufträge in aller Unabhängigkeit ausübt (Artikel 10 § 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1999) und da sie den Fall von online angebotenen Sofortlotterien untersucht hat.

B.23.3.1. Angesichts des Vorstehenden kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lotteriespiele, wenn sie online angeboten werden, den Spielern ein ähnliches Spielerlebnis

bieten und für sie vergleichbare Risiken aufweisen wie Glücksspiele, insbesondere in Bezug auf eine Abhängigkeit.

B.23.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber die Unterscheidungen vorzunehmen, die in der virtuellen Welt je nach den mit der jeweiligen Spielart verbundenen Risiken notwendig sind, unabhängig davon, ob sie als Glücksspiel oder Lotteriespiel eingestuft ist.

B.23.4. Im Übrigen können weder das Gesetz vom 19. April 2002 noch der zwischen der Nationallotterie und der Föderalbehörde abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag in Anbetracht des Ziels des Schutzes der Spieler in der virtuellen Welt den Ausschluss der Lotteriespiele vom Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung rechtfertigen.

B.23.5. Das in B.21 erwähnte Unterscheidungskriterium ist im Hinblick auf die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung nicht sachdienlich. Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.24.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und die ersten zwei Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8316 sind begründet. Somit ist es nicht notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 8316 formulierte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Da die übrigen in B.14.1 bis B.14.3.2 erwähnten Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

B.24.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben. Bis zu diesem gesetzgeberischen Eingreifen sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 aufrechtzuerhalten, um den Schutz der Spieler zu gewährleisten und zu verhindern, dass die in B.20.2 erwähnten Verfassungswidrigkeiten wieder aufleben.

In Bezug auf Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2024)

B.25.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) und mit den Artikeln 16 und 52 der Charta. Nach Auffassung der klagenden Parteien ist die angefochtene Bestimmung diskriminierend, insofern das darin vorgesehene Mindestalter nicht auf die von der Nationallotterie angebotenen Lotteriespiele Anwendung findet.

B.25.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4, 5, 7, 14 und 15 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung » (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2007). Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen volljährigen Personen, je nachdem, ob sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht, führten, ohne dass diese Maßnahme durch das Ziel des Schutzes junger Spieler vernünftig gerechtfertigt sei.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Charta, insofern sich die angefochtene Bestimmung nicht auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele beziehe.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das angefochtene Mindestalter unterschiedslos auf Online-Glücksspiele und auf in der realen Welt angebotene Glücksspiele anwendbar sei, obgleich diese Gleichbehandlung im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel des Schutzes der Spieler in der virtuellen Welt nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

B.26. Der Gerichtshof prüft zunächst die Zulässigkeit der vorerwähnten Beschwerdegründe.

B.27.1.1. Was den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 und den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 betrifft, ist festzustellen, dass sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien auf einen Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beschränken. Daher sind die Klagegründe unzulässig, insoweit sie aus einem Verstoß gegen die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und die Artikel 16 und 52 der Charta abgeleitet sind.

B.27.1.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 bezieht sich unter anderem auf einen Verstoß gegen bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007.

Weder durch Artikel 142 der Verfassung, noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 wird dem Gerichtshof die Befugnis erteilt, Gesetzesbestimmungen anhand anderer Gesetzesbestimmungen, die keine Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten sind, zu prüfen. Der Gerichtshof ist daher nicht befugt, den Klagegrund zu prüfen, insofern er aus einem Verstoß gegen das Gesetz vom 10. Mai 2007 abgeleitet ist.

B.27.2.1. Mehrere Einreden der Unzulässigkeit beziehen sich auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 und auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314.

B.27.2.2. In den vorerwähnten Klagegründen bemängeln die klagenden Parteien, dass sich die angefochtene Bestimmung nicht auf Lotteriespiele beziehe.

B.27.2.3. In der angefochtenen Bestimmung wird das Mindestalter für die Teilnahme an Glücksspielen im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auf 21 Jahre festgelegt.

Wie in B.2.3 erwähnt, ist dieses Gesetz nicht auf die auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 2002 organisierten öffentlichen Lotterien anwendbar, für die die Nationallotterie in Anwendung von Artikel 7 des letztgenannten Gesetzes ein Monopol hat. Artikel 37/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 bestimmt, dass «die Teilnahme an den von der Nationallotterie organisierten öffentlichen Lotterien [...] Minderjährigen untersagt [ist] ».

B.27.2.4. Gleichwohl führt Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 zu einem Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie, insofern er das Mindestalter für Glücksspiele auf 21 Jahre festlegt, während das Mindestalter für öffentliche Lotterien weiterhin bei 18 Jahren liegt. Der Umstand, dass Glücksspiele und öffentliche Lotterien unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, kann den Gerichtshof nicht daran hindern, über einen Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie, der die Folge der Änderung einer dieser beiden Regelungen wäre, zu befinden. Andernfalls wäre es *de facto* unmöglich, einen solchen Behandlungsunterschied im Rahmen einer Nichtigkeitsklage durch den Gerichtshof prüfen zu lassen. Somit sind der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 zulässig.

B.28.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung aufgrund des Alters (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314) oder aufgrund der Art des Glücksspiels (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314) herbeiführt.

B.28.2. Die angefochtene Bestimmung schafft einen Behandlungsunterschied, der auf dem Alter des Spielers beruht, je nachdem, ob er das 21. Lebensjahr vollendet hat oder nicht. Zudem ist sie in gleicher Weise auf alle Spieler anwendbar, unabhängig von der Art des betreffenden Glücksspiels und unabhängig davon, ob dieses in der realen Welt oder online organisiert wird.

Der angefochtene Behandlungsunterschied und die angefochtene Gleichbehandlung beruhen folglich auf objektiven Kriterien.

B.28.3.1. Aus den in B.5.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung die allgemeine Einführung des Mindestalters von 21 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen, unabhängig von der Art des betreffenden Spiels, bezweckt, um die schutzbedürftigsten Spieler zu schützen. Insbesondere hat der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass junge Spieler den Abhängigkeitsrisiken in besonderer Weise ausgesetzt sind. Außerdem wollte er Klarheit und Kohärenz in den betreffenden Sektor bringen, indem er eine Maßnahme ergriffen hat, die ausnahmslos auf sämtliche Glücksspiele, die unter das Gesetz vom 7. Mai 1999 fallen, anwendbar ist.

Mit der angefochtenen Bestimmung werden somit legitime Ziele verfolgt.

B.28.3.2. Die in B.28.2 erwähnten Unterscheidungskriterien sind im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung sachdienlich. Zum einen entspricht die angefochtene Maßnahme, indem sie keine Unterscheidung zwischen den Spielern vornimmt, je nachdem, ob sie an Glücksspielen in der realen Welt oder online teilnehmen, den vorerwähnten Zielen der Klarheit und Kohärenz. Zum anderen hat sich der Gesetzgeber, was die Festsetzung des Mindestalters von 21 Jahren betrifft, auf die Empfehlungen von Organisationen, die im Bereich der Suchtproblematik tätig sind, gestützt (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2019, DOC 55-0384/001, SS. 19 und 20).

B.28.3.3. Außerdem trägt die angefochtene Bestimmung allgemein zum Ziel der Kanalisierung bei, das vom Gesetz vom 7. Mai 1999 verfolgt wird, und ist Teil eines fortschreitenden Trends zur Anhebung des erforderlichen Mindestalters, um an Glücksspielen teilnehmen zu können.

In seiner ursprünglichen Fassung sah Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ein Mindestalter von 21 Jahren nur für den Zugang zu Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II - mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz - vor. Durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über Glücksspiele » hat der Gesetzgeber die Teilnahme an Glücksspielen über Instrumente der Informationsgesellschaft mit Ausnahme von Wetten Personen verboten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 7. Mai 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler und zur Einfügung von Artikel 37/1 in das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » das Mindestalter für das Spielen an den in Artikel 43/4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Glücksspielautomaten in den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV auf 21 Jahre festgesetzt. Schließlich hat der Gesetzgeber durch das angefochtene Gesetz vom 18. Februar 2024 die Grenze von 21 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen in den Einrichtungen der Klasse III, für den Zugang zu Einrichtungen der Klasse IV und für die Teilnahme an Online-Wetten angewandt.

B.28.4. Überdies hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Betreiber von Glücksspielen, die unter das Gesetz vom 7. Mai 1999 fallen.

Zunächst ist in Bezug auf die Entscheidung zum Alter von 21 Jahren festzustellen, dass der Gesetzgeber angesichts des Ermessensspielraums, über den er im Bereich der Glücksspiele verfügt, die Unterschiedlichkeit der Situationen erfassen kann, indem er auf Kategorien zurückgreift, die gleichzeitig nur auf vereinfachende und annähernde Weise der Realität entsprechen und sich aus der Notwendigkeit, irgendwo eine Grenze zu ziehen, ergeben können.

Zudem beraubt die angefochtene Maßnahme die vorerwähnten Betreiber nur eines kleinen Teils ihrer Kundschaft, nämlich volljährige Personen unter 21 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen in den Einrichtungen der Klasse III, für den Zugang zu Einrichtungen der Klasse IV und für die Teilnahme an Online-Wetten.

Schließlich wurde die angefochtene Maßnahme im Belgischen Staatsblatt vom 1. März 2024 veröffentlicht und ist erst am 1. September 2024 in Kraft getreten (Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 2024), was es den vorerwähnten Betreibern ermöglicht hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich an die neuen Rechtsvorschriften anzupassen. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024 heißt es diesbezüglich, dass « dieser Zeitraum angesichts der Art der Abänderungen ausreichend Zeit bietet, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019, DOC 55-0384/001, S. 24).

B.29. Der dritte und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 sind unbegründet.

B.30.1. Der Gerichtshof muss ferner den Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie prüfen, insofern das Mindestalter für Glücksspiele auf 21 Jahre festgelegt wird, während das Mindestalter für öffentliche Lotterie weiterhin bei 18 Jahren liegt.

B.30.2. Aus dem in B.22.1 bis B.23.5 Erwähnten geht hervor, dass die öffentlichen Lotterien und die Glücksspiele, auch wenn sie spezifische materielle Eigenschaften haben, dennoch ähnliche Risiken für die Spieler zur Folge haben können, wenn sie online angeboten werden, insbesondere in Bezug auf eine Abhängigkeit. Unter diesen Umständen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die wesentlichen Unterschiede bezüglich des Alters zwischen

den Maßnahmen zum Schutz der Spieler beibehalten werden, die für Glücksspiele und für öffentlichen Lotterien, die in der virtuellen Welt angeboten werden, gelten.

Wie in B.27.2.3 erwähnt, findet das Gesetz vom 7. Mai 1999 keine Anwendung auf öffentlichen Lotterien. Das Mindestalter, um an diesen teilzunehmen, ist in Artikel 37/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 geregelt. Folglich hat die festgestellte Diskriminierung ihren Ursprung nicht in der angefochtenen Bestimmung, mit der in Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ein allgemeines Mindestalter von 21 Jahren aufgenommen wurde, um an Glücksspielen teilzunehmen, sondern im Fehlen von Bestimmungen im Gesetz vom 19. April 2002, die, wie in B.23.3.2 erwähnt, die Unterscheidungen vornehmen, die in Bezug auf das Mindestalter für die Teilnahme an öffentlichen Online-Lotterien je nach den mit der jeweiligen Spielart verbundenen Risiken notwendig sind. Es obliegt dem Gesetzgeber, dieser Diskriminierung spätestens am 31. Dezember 2026 ein Ende zu setzen.

B.30.3. Unbeschadet der in B.30.2 festgestellten Verfassungswidrigkeit sind der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr.8314 unbegründet.

In Bezug auf Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024)

B.31.1. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und mit Artikel 17 der Charta, bzw. aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 der Charta und mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV. Nach Ansicht der klagenden Parteien stellt die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in die Wirtschaftstätigkeit der Glücksspiele dar, die im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Spieler nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta, insofern

das angefochtene Verbot, Vorteile zu gewähren, keine Anwendung auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele finde.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 49 der Charta. Die klagenden Parteien machen geltend, dass beim Verbot der Gewährung von « jeglicher Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden », nicht die Erfordernisse der Klarheit und Präzision beachtet würden, die dem Legalitätsprinzip in Strafsachen inhärent seien.

B.31.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV und mit Artikel 16 der Charta, gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und schließlich gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls. Nach Ansicht der klagenden Parteien schränkt die angefochtene Bestimmung, insoweit sie Werbung in Form der Gewährung von Boni verhindere, in unvernünftiger Weise die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit ein.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Charta, insofern sich die angefochtene Bestimmung nicht auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele beziehe.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das angefochtene Verbot, Vorteile zu gewähren, unterschiedslos auf Online-Glücksspiele und auf in der realen Welt angebotene Glücksspiele anwendbar sei, obgleich diese Gleichbehandlung im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel des Schutzes der Spieler in der virtuellen Welt nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

B.32. Der Gerichtshof prüft zunächst die Zulässigkeit der vorerwähnten Beschwerdegründe.

B.33.1. Wie in B.27.1.1 erwähnt, beschränken sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8314 in ihrem vierten Klagegrund auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet ist. Somit ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Charta abgeleitet ist.

B.33.2.1. Zudem macht der Ministerrat geltend, dass der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 unzulässig ist, insofern der Gerichtshof damit aufgefordert wird, eine Prüfung der angefochtenen Bestimmung direkt anhand der Artikel 49 und 56 des AEUV vorzunehmen.

B.33.2.2. Die Artikel 49 und 56 des AEUV gewährleisten die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit.

B.33.2.3. Die Glücksspiele, die unter das Gesetz vom 7. Mai 1999 fallen, einschließlich der Wetten, können als Gegenleistung für einen Einsatz eine Chance auf einen Geldgewinn bieten (EuGH, 21. Oktober 1999, C-67/98, *Zenatti*, ECLI:EU:C:1999:514, Randnr. 18; Große Kammer, 8. September 2010, C-46/08, *Carmen Media Group Ltd*, vorerwähnt, Randnr. 40). Sie stellen also eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die sich im Rahmen der im AEUV niedergelegten wirtschaftlichen Freiheiten, zu denen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit gehören, bewegt (EuGH, 11. September 2003, C-6/01, *Anomar*, ECLI:EU:C:2003:446, Randnrn. 44 und 47; Große Kammer, 8. September 2010, C-46/08, *Carmen Media Group Ltd*, vorerwähnt, Randnr. 41).

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht hervor, dass eine Maßnahme eine Beschränkung der von Artikel 56 des AEUV garantierten Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn diese Maßnahme die Ausübung dieser Freiheiten untersagt, behindert oder weniger attraktiv macht (EuGH, 22. Januar 2015, C-463/13, *Betting Ltd und Stanley International Betting Ltd*, ECLI:EU:C:2015:25, Randnr. 45).

B.33.2.4. Da sie es den Betreibern von Glücksspielen untersagt, den Spielern die darin erwähnten Boni und Vorteile zu gewähren, hat die angefochtene Bestimmung eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zur Folge.

Wenn diese Freiheiten in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden, was im vorliegenden Fall zutrifft, muss der Gerichtshof prüfen, ob diese Garantien auf diskriminierende Weise, insbesondere gegenüber den klagenden Parteien, verletzt werden.

B.33.3.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass der erste, der zweite und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 unzulässig seien, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 15, 16, 17, 20 und 21 der Charta abgeleitet seien.

B.33.3.2. Wie in B.17.2 erwähnt, kann die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit mehreren Bestimmungen der Charta in Verbindung mit den Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, nur geprüft werden, wenn die Maßnahme oder die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

B.33.3.3. Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8313 im Rahmen ihrer Beschwerdegründe zu dem Verstoß gegen die garantierte Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit einen Verstoß gegen die Charta geltend. In Anbetracht des in B.33.2.4 Erwähnten ist davon auszugehen, dass die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich der Artikel 49 und 56 des AEUV fällt und dass der zweite Klagegrund zulässig ist, insoweit er aus einem Verstoß gegen die Artikel 15 und 16 der Charta abgeleitet ist.

B.33.3.4. Hingegen untermauern diese Parteien in dem vorerwähnten ersten und dritten Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 17, 20 und 21 der Charta nicht. Daher sind diese Klagegründe unzulässig, insoweit sie aus den Bestimmungen der Charta abgeleitet sind.

B.33.3.5. Die gleiche Feststellung gilt für den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 49 der Charta abgeleitet ist.

B.33.4.1. Der Ministerrat bringt eine Einrede der Unzulässigkeit bezüglich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8313 und des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8314 vor. In diesen Klagegründen bemängeln die klagenden Parteien, dass sich die

angefochtene Bestimmung nicht auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele beziehe.

B.33.4.2. Die angefochtene Bestimmung untersagt es den Inhabern einer auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erteilten Lizenz, ihren Kunden Boni oder Vorteile anzubieten.

Wie in B.2.3 und in B.27.2.3 erwähnt, ist dieses Gesetz nicht auf die auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 2002 organisierten öffentlichen Lotterien anwendbar, für die die Nationallotterie in Anwendung von Artikel 7 desselben Gesetzes ein Monopol hat. Die angefochtene Bestimmung ändert das Gesetz vom 19. April 2002 nicht ab.

Gleichwohl führt Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 zu einem Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie, insofern er ein Verbot, Boni und Vorteile im Rahmen von Glücksspielen anzubieten, vorsieht, während die öffentlichen Lotterien nicht einer solchen Maßnahme unterworfen sind. Wie in B.27.2.4 erwähnt, kann der Umstand, dass Glücksspiele und öffentliche Lotterien unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, den Gerichtshof nicht daran hindern, über einen Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie, der die Folge der Änderung einer dieser beiden Regelungen wäre, zu befinden. Somit sind der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 zulässig.

B.34.1. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob die angefochtene Bestimmung das Legalitätsprinzip in Strafsachen beachtet (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313).

B.34.2.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.34.2.2. Insofern er vorschreibt, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, hat Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.34.2.3. Indem sie der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits Gesetze anzunehmen, aufgrund deren eine Strafe eingeführt oder angewandt werden kann, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird und eine Strafe nur aufgrund solcher Regeln auferlegt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden und welche Strafen verhängt werden können, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.34.3. Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, untersagt « jegliche Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden ».

In Anwendung von Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, ersetzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich von Glücksspielen », wird die Nichtbeachtung dieses Verbots mit einer Geldstrafe von 26 bis 72 000 Euro bestraft.

B.34.4. Mit den Beschwerdegründen der klagenden Parteien wird der Gerichtshof gebeten zu prüfen, ob das vorerwähnte Verbot mit den Anforderungen an die Klarheit und Vorhersehbarkeit im Einklang steht, die die Strafgesetze entsprechend dem in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung und in Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Legalitätsprinzip erfüllen müssen.

B.34.5.1. Wenn er die Klarheit und Vorhersehbarkeit der angefochtenen Maßnahme beurteilt, muss der Gerichtshof im Auge haben, dass sich diese Maßnahme an Personen richtet, die Inhaber einer Lizenz aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 sind. Man kann von jedem Betreiber von Glücksspielen erwarten, dass er die notwendige Sorgfalt bei der Ausübung seines Berufes an den Tag legt und dass er besondere Sorgfalt darauf verwendet, die Risiken zu bewerten, die seine Tätigkeit mit sich bringt.

B.34.5.2. Wie in B.6.1 erwähnt, untersagte es Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in der vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung anwendbaren Fassung den Glücksspieleinrichtungen der Klassen II, III und IV, ihren Kunden Fahrten, Mahlzeiten, Getränke und Geschenke kostenlos oder zu geringeren Preisen als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen anzubieten.

Aus den in B.6.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass dieses Verbot nicht ausreichend klar war, insbesondere was seine Tragweite im Rahmen von online angebotenen Glücksspielen betraf. Diesbezüglich hat der Staatsrat unter anderem geurteilt:

« Si certes l'article 60 [de la loi du 7 mai 1999] a été adopté à un moment où le législateur n'avait pas encore mis en place le système des licences supplémentaires ' + ', le Conseil d'État n'aperçoit pas pourquoi, à défaut de précision ou d'habilitation législative spécifique, l'interdiction des ' cadeaux ' ne s'appliquerait également pas aux jeux de hasard et aux paris sous forme digitale. Des déplacements, des repas, des boissons ou des présents peuvent, en effet, être offerts via, par exemple, des bons électroniques échangeables auprès de prestataires, distincts ou non des opérateurs de jeux de hasard et de paris, réalisant la prestation promise.

La partie adverse ne peut ainsi être suivie lorsqu'elle affirme que la loi du 7 mai 1999, précitée, contient une interdiction d'offrir des bonus dans le monde réel mais pas dans le monde virtuel. Au vu de la généralité des termes de l'article 60 et de la circonstance qu'il n'a pas été modifié par la loi du 10 janvier 2010, pour soustraire les jeux en ligne de son champ d'application, il y a lieu d'appliquer l'interdiction des ' cadeaux ' à l'ensemble des jeux de hasard exploités, en ligne ou hors ligne, dans les établissements des classes II, III et IV et de tolérer une exception pour les jeux de hasard exploités dans les établissements de classe I » (StR, 6. Februar 2020, Nr. 246.999, ECLI:BE:RVSCE:2020:ARR.246.999).

B.34.5.3. Wie die in B.6.3 wiedergegebenen Vorarbeiten zeigen, wollte der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung dieser Unklarheit ein Ende setzen und die vorerwähnte Rechtsprechung des Staatsrates im Gesetz vom 7. Mai 1999 verankern. Der Gesetzgeber wollte daher gerade aus Gründen der Klarheit und Vorhersehbarkeit das angefochtene Verbot vorsehen.

B.34.5.4. Zudem hat der Gesetzgeber im Text der angefochtenen Bestimmung selbst den Zweck des Verbots der Vorteile eingegrenzt, mit denen das Verhalten der Spieler beeinflusst werden soll oder Spieler gewonnen oder gebunden werden sollen.

Es obliegt dem Strafrichter, auf der Grundlage aller konkreten Elemente der Akte zu prüfen, ob ein bestimmter Vorteil im Rahmen eines solchen Zwecks gewährt wurde.

B.34.5.5. Außerdem heißt es in den vorerwähnten Vorarbeiten, dass zu den verbotenen Vorteilen insbesondere die Gewährung von Gratisspielen, auch wenn damit kein Geldbetrag verbunden ist, die Anwendung eines Multiplikationsfaktors auf die Gewinne des ersten Spiels, die Verringerung des Risikos für den Spieler im Falle des Verlierens, die Einrichtung eines Systems, bei dem die auf der Website geleistete Einzahlung entsprechend dem zuvor bereits eingesetzten Betrag multipliziert wird, oder auch die Zuteilung eines Spielguthabens als Preis in einem Wettbewerb in der physischen Welt gehört.

Hingegen heißt es in denselben Vorarbeiten, dass die Ausschüttungsquote von Glücksspielen nicht als Vorteil angesehen wird, da es der Logik solcher Spiele entspricht, dass der Gewinn mit dem eingegangenen Risiko steigt, und es sich um eine technische Modalität handelt, die nicht vorübergehend geändert werden kann.

B.34.5.6. Somit genügt die angefochtene Bestimmung, insoweit sie « jegliche Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden » untersagt, den Erfordernissen der Klarheit und Präzision, die sich aus den in B.34.2.1 genannten Referenzbestimmungen ergeben.

Der vierte Klagegrund in der Rechtsache Nr. 8313 ist unbegründet.

B.35.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die angefochtene Bestimmung zu einer Diskriminierung aufgrund der Art des Glücksspiels führt (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314) und ob diese Bestimmung mit dem Eigentumsrecht, mit der Niederlassungsfreiheit und mit der Dienstleistungsfreiheit (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314), mit der Freiheit der Meinungsäußerung und mit der Unternehmensfreiheit (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314) vereinbar ist.

B.35.2.1. Wie in B.33.2.3 erwähnt, stellen die Glücksspiele, die unter das Gesetz vom 7. Mai 1999 fallen, eine Wirtschaftstätigkeit dar, die durch die im AEUV verankerten wirtschaftlichen Freiheiten, darunter die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit, geregelt ist. Da sie es den Betreibern von Glücksspielen untersagt, den Spielern die darin

erwähnten Boni und Vorteile zu gewähren, hat die angefochtene Bestimmung eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zur Folge.

Um mit Artikel 56 des AEUV vereinbar zu sein, muss eine unterschiedslos anwendbare Maßnahme, die die Dienstleistungsfreiheit beschränkt, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie muss geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, was bedeutet, dass sie wirklich dem Bestreben entsprechen muss, es kohärent und systematisch zu erreichen, und sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, 6. November 2003, C-243/01, *Gambelli u.a.*, ECLI:EU:C:2003:597, Randnr. 65; EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-46/08, *Carmen Media Group Ltd*, vorerwähnt, Randnr. 55; 22. Juni 2017, C-49/16, *Unibet International Ltd*, ECLI:EU:C:2017:491, Randnr. 40).

Auf dem Gebiet von Spielen und Wetten hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die Ziele der Betrugsvermeidung, des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können (EuGH, Große Kammer, 8. September 2009, C-42/07, *Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International Ltd*, ECLI:EU:C:2009:519, Randnr. 56; 30. Juni 2011, C-212/08, *Zeturf Ltd*, ECLI:EU:C:2011:437, Randnr. 38; 22. Juni 2017, C-49/16, *Unibet International Ltd*, vorerwähnt, Randnr. 36). Außerdem können gemäß dem Gerichtshof der Europäischen Union die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen, ein ausreichendes Ermessen der staatlichen Stellen rechtfertigen, festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben (EuGH, 3. Juni 2010, C-258/08, *Ladbrokes Betting & Gaming Ltd und Ladbrokes International Ltd*, ECLI:EU:C:2010:308, Randnr. 19).

B.35.2.2. Artikel 15 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen ».

Artikel 16 der Charta gewährleistet die Unternehmensfreiheit. Diese Freiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

Die Artikel 15 und 16 der Charta sind eng verbunden mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, wie sie durch die Artikel 49 und 56 des AEUV gewährleistet sind.

B.35.2.3. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Jeder Eingriff in das Eigentumsrecht muss durch ein ausreichend zugängliches und genaues Gesetz geregelt werden. Der Eingriff muss klar und ausreichend genau formuliert werden, sodass es möglich ist, dass jeder - notfalls nach passender Beratung - im gegebenen Kontext in angemessenem Maße die Folgen seines Handelns vorhersehen kann, ohne eine übertriebene Rigidität an den Tag zu legen, die verhindern würde, veränderte Umstände oder Anschauungen bei der Auslegung einer Gesetzesnorm zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, §§ 187 und 188; Große Kammer, 11. Dezember 2018, *Lekić gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2018:1211JUD003648007, §§ 94 und 95). Außerdem muss jeder Eingriff in das Eigentumsgrundrecht einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Rechts auf Achtung des Eigentums aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.35.2.4. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass die Freiheit der Meinungsäußerung präventiven Einschränkungen unterworfen wird, jedoch nicht, dass bei Ausübung dieser Freiheit begangene Delikte geahndet werden.

Insofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennt, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt. Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

Informationen mit kommerziellem Inhalt werden durch die Freiheit der Meinungsäußerung geschützt (EuGHMR, 20. November 1989, *Markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:1989:1120JUD001057283, § 26; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien suisse gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0713JUD001635406 § 61; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0130JUD006931714).

Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit, des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch « in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, § 87). Ein Eingriff in die vorerwähnte Freiheit der Meinungsäußerung muss in einem ausreichend zugänglichen und genauen Gesetz geregelt sein. Der Eingriff muss folglich klar und ausreichend genau formuliert sein, sodass es möglich ist, dass jeder - notfalls nach passender Beratung - im gegebenen Kontext in angemessenem Maße die Folgen seines Handelns vorhersehen kann. Diese Anforderungen sollten gleichwohl nicht zu einer übertriebenen Rigidität führen, die verhindern würde, veränderte Umstände oder Anschauungen bei der Auslegung einer Gesetzesnorm zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 22. Oktober 2007, *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2007:1022JUD002127902, § 41; Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, §§ 141 und 142; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2015:1015JUD002751008, §§ 131 bis 133). Ferner muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und im Verhältnis zu den legitimen Zielen steht, die damit verfolgt werden.

B.35.3.1. Die angefochtene Bestimmung findet gleichermaßen Anwendung auf Spieler und Betreiber, unabhängig von der Art des betreffenden Glücksspiels und unabhängig davon, ob dieses in der realen Welt oder online organisiert wird.

Diese Gleichbehandlung beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.35.3.2. Indem sie die darin aufgezählten Vorteile verbietet, entspricht die Bestimmung, wie aus den in B.2.1 und in B.6.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, in kohärenter und wirksamer Weise den allgemein vom Gesetz vom 18. Februar 2024 verfolgten Zielen, das heißt der Stärkung des Schutzes des Spielers und der Prävention von mit den Glücksspielen verbundenen Problemen. Damit verfolgt der Gesetzgeber, wie in B.4 erwähnt, auch das Ziel der Kanalisierung, auf dem das Gesetz vom 7. Mai 1999 beruht.

Die angefochtene Bestimmung verfolgt folglich legitime Ziele, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, insofern sie auf die Betrugsverbeugung, den Verbraucherschutz und den Schutz der Sozialordnung abzielen.

B.35.3.3. Die in B.35.3.1 erwähnte Gleichbehandlung ist im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung sachdienlich. Da die angefochtene Maßnahme keine Unterscheidung zwischen den Spielern vornimmt, je nachdem, ob sie an Glücksspielen in der realen Welt oder online teilnehmen, entspricht sie nämlich den vorerwähnten Zielsetzungen der Wirksamkeit und Kohärenz.

B.35.3.4. Außerdem entspricht die angefochtene Bestimmung dem Bestreben, die verfolgten Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Außer dass sie allgemein zum Ziel der Kanalisierung, das vom Gesetz vom 7. Mai 1999 verfolgt wird, beiträgt, folgt sie nämlich dem Trend, nach und nach die Gewährung von Vorteilen für die Spieler durch die Betreiber von Glücksspielen zu untersagen, wie aus dem in B.34.5.2 und B.34.5.3 Erwähnten hervorgeht.

B.35.3.5. In der angefochtenen Bestimmung werden die Vorteile aufgezählt, deren Gewährung für die Kunden untersagt ist. Es handelt sich in erster Linie um Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke, die kostenlos oder zu Preisen, die geringer sind als der Marktpreis, angeboten werden, sowie um kostenlose Teilnahmen an Spielen und Spielguthaben. Dadurch genügt die angefochtene Bestimmung den Kriterien der Klarheit und Präzision, die sich aus dem Eigentumsrecht und der Freiheit der Meinungsäußerung ergeben.

Aus den gleichen wie den in B.34.5.1 bis B.34.5.6 erwähnten Gründen gilt dies ebenfalls für den Fall des Verbots, «jegliche Form von Vorteilen, die angeboten werden, um das

Spielverhalten der Spieler zu beeinflussen oder um Spieler zu gewinnen oder zu binden » zu gewähren.

B.35.3.6. Es ist noch zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für die Betreiber von Glücksspielen, die unter das Gesetz vom 7. Mai 1999 fallen, hat.

In erster Linie hat der Gesetzgeber im Bereich der Vorteile und Boni für die Spieler ein differenziertes System je nach Art der auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erteilten Lizenz vorgesehen. Den Kunden der Einrichtungen der Klasse I, das heißt den Spielbanken, können nämlich bestimmte Vorteile in Anwendung von Artikel 60 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 angeboten werden. Damit ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Erlaubnis für Glücksspieleinrichtungen, in denen die Zugangsschwelle niedriger ist als in Spielbanken, Vorteile zu gewähren, durch die anziehende Wirkung der gewährten Vorteile ein zu hohes Risiko für ein pathologisches Verhalten von sozial gefährdeten Spielern mit sich bringen würde und ihn allzu weit von der Zielsetzung entfernen würde, die er mit dem Gesetz vom 18. Februar 2024 und allgemein mit dem Gesetz vom 7. Mai 1999 anstrebte (Entscheid Nr. 113/2004 vom 23. Juni 2004, ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.113, B.11).

Sodann betrifft Artikel 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, nicht jede Form der Geschäfts- oder Werbetätigkeit, sondern beschränkt sich darauf, Vorteile und Boni zu untersagen. In diesem Zusammenhang sind die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in Bezug auf das Verbot von Werbung nicht auf Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 zurückzuführen, sondern betreffen Artikel 7 dieses Gesetzes, der Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ersetzt.

In jedem Fall weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass die Möglichkeit, Vorteile und Boni zu gewähren, wesentlich dafür ist, dass sie ihre Wirtschaftstätigkeiten auf gewinnbringende Weise ausüben können (Entscheid des Gerichtshofes Nr. 43/2022 vom 17. März 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.043, B.15).

B.35.4. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und der erste und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 sind unbegründet.

B.36.1. Der Gerichtshof muss noch den Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie prüfen, insofern im Rahmen öffentlicher Lotterien kein Verbot, Boni und Vorteile anzubieten, gilt.

B.36.2. Aus den gleichen wie den in B.22.1 bis B.23.5 und in B.30.2 dargelegten Gründen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die wesentlichen Unterschiede bezüglich des Verbots, Boni und Vorteile anzubieten, zwischen den Maßnahmen zum Schutz von Spielern beibehalten werden, die für Glücksspiele und für öffentliche Lotterien, die in der virtuellen Welt angeboten werden, gelten.

Wie in B.27.2.3 und in B.34.4.2 erwähnt, findet das Gesetz vom 7. Mai 1999 keine Anwendung auf öffentliche Lotterien. Folglich hat die festgestellte Diskriminierung ihren Ursprung nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern im Fehlen einer Bestimmung, die in das Gesetz vom 19. April 2002 ein ähnliches Verbot für die öffentlichen Online-Lotterien aufnimmt. Es obliegt dem Gesetzgeber, dieser Diskriminierung spätestens am 31. Dezember 2026 ein Ende zu setzen.

B.36.3. Unbeschadet der in B.36.2 festgestellten Verfassungswidrigkeit sind der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 unbegründet.

In Bezug auf Artikel 61 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024)

B.37.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die Artikel 49 und 56 des AEUV. Die klagenden Parteien machen geltend, dass das Verbot der Werbung für Glücksspiele, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen ist, eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit darstelle, die nicht vernünftig gerechtfertigt sei. In ihrem Erwidierungsschriftsatz präzisieren die klagenden Parteien, dass der Verstoß gegen die Artikel 49 und 56 des AEUV in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werde.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 nicht für die von der Nationallotterie angebotenen Lotteriespiele gilt.

B.37.2. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und mit Artikel 17 der Charta, bzw. aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 der Charta und mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV. Nach Ansicht der klagenden Parteien stellt das Verbot der Werbung, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen ist, eine Einmischung in die Wirtschaftstätigkeit der Glücksspiele dar, die im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Spieler nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta, insofern das Verbot der Werbung, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen ist, nicht für die von der Nationallotterie angebotenen Lotteriespiele gilt.

B.37.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV und mit Artikel 16 der Charta, gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und schließlich gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls. Nach Ansicht der klagenden Parteien schränken die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, insoweit sie Werbung verbieten, in unvernünftiger Weise die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit ein.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Legalitätsprinzip. Die klagenden

Parteien führen an, dass die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 bezweckten, dem königlichen Erlass vom 27. Februar 2023 *a posteriori* eine Rechtsgrundlage zu verschaffen und in die gegen diesen königlichen Erlass gerichteten Nichtigkeitsklagen einzugreifen, die gegenwärtig vor dem Staatsrat anhängig seien.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Charta, insofern Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 sich nicht auf die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele beziehe.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Verbot der Werbung, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen sei, unterschiedslos auf Online-Glücksspiele und auf in der realen Welt angebotene Glücksspiele anwendbar sei, obgleich diese Gleichbehandlung im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel des Schutzes der Spieler in der virtuellen Welt nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

B.37.4. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8316 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 des AEUV, insofern das Verbot der Werbung, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen sei, nicht für von der Nationallotterie angebotene Lotteriespiele gelte, was zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit führe.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung. Die klagende Partei macht geltend, dass Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße, insofern er den König ermächtige, Ausnahmen vom Verbot der Werbung vorzusehen.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagende Partei behauptet, dass das Verbot der Werbung, das in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 vorgesehen sei, eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung darstelle, die nicht vernünftig gerechtfertigt sei.

B.37.5. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 36, 37, 105 und 108. Die klagenden Parteien führen an, dass die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstießen, da die wesentlichen Elemente der strafbaren Handlung des Verstoßes gegen das Verbot der Werbung nicht festgelegt seien und die dem König erteilte Ermächtigung zu weit gefasst sei.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19 und 25 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 der Charta, mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches und mit Artikel 16 der Charta, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens. Nach Ansicht der klagenden Parteien entsprechen die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 nicht dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und schränken in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit der Meinungsäußerung, die Unternehmensfreiheit, das Eigentumsrecht, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ein.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 nicht für die von der Nationallotterie organisierten Lotteriespiele gälten.

B.38. Der Gerichtshof prüft zunächst die Beschwerdegründe in Bezug auf einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319).

B.39.1.1. Der Ministerrat führt an, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in Bezug auf das Verbot der Werbung unzulässig seien, da dieses Verbot konkret auf den königlichen Erlass vom 27. Februar 2023 zurückzuführen sei.

B.39.1.2. Es ist Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 selbst, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, der das grundsätzliche Verbot der Werbung für Glücksspiele enthält. Der Umstand, dass der König ermächtigt wird, Ausnahmen von diesem Verbot festzulegen, hat an sich nicht zur Folge, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien nicht auf diese Bestimmung zurückgeführt werden können.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.39.2.1. Zudem macht der Ministerrat geltend, dass der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 unzulässig sind, insofern der Gerichtshof damit aufgefordert wird, eine Prüfung der angefochtenen Bestimmung direkt anhand der Artikel 49 und 56 des AEUV vorzunehmen.

B.39.2.2. Wie in B.33.2.4 erwähnt, ist der Gerichtshof befugt zu prüfen, ob die Artikel 49 und 56 des AEUV in diskriminierender Weise verletzt werden, wenn sie in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden, was beim ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314 und beim zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 der Fall ist.

B.39.2.3. Was den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 betrifft, so machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung erst in ihrem Erwidierungsschriftsatz ausdrücklich geltend.

B.39.2.4. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.39.2.5. Im vorliegenden Fall wäre es übertrieben formalistisch, den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309 für unzulässig zu erklären, insofern er sich auf die Artikel 49 und 56 des AEUV bezieht, aus dem alleinigen Grund, dass diese Vertragsbestimmungen unmittelbar geltend gemacht werden und nicht in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Klageschrift nimmt nämlich ausdrücklich Bezug auf die Rechtsprechung, mit der der Gerichtshof sich für befugt erklärt, diese Vertragsbestimmungen durch die Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gemäß dem Grundsatz, auf den in B.39.2.2 hingewiesen wurde, zu prüfen. Außerdem wird der Verstoß gegen die Artikel 49 und 56 des AEUV zusammen mit dem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung, der in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, geltend gemacht.

Außerdem ergibt sich aus dem Schriftsatz des Ministerrates, dass er auf geeignete Weise auf die verschiedenen Beschwerdegründe der klagenden Parteien erwidern konnte.

B.39.2.6. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.39.3.1. Der Ministerrat führt auch an, dass der erste und zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 unzulässig seien, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 15, 16 und 17 der Charta abgeleitet seien.

B.39.3.2. Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit mehreren Bestimmungen der Charta in Verbindung mit den Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, kann nur geprüft werden, wenn die Maßnahme oder die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

B.39.3.3. Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8313 einen Verstoß gegen die Charta im Rahmen ihrer Beschwerdegründe zu dem Verstoß gegen die garantierte Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit geltend, sodass diese Beschwerdegründe zulässig sind.

B.39.3.4. Hingegen untermauern die klagenden Parteien im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313 weder den Verstoß gegen Artikel 17 der Charta noch weisen sie nach,

dass sich die Beschwerdegründe auf die angefochtene Bestimmung, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, beziehen. Somit ist dieser Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung der Charta abgeleitet ist.

B.39.4. Das Gesetz vom 7. Mai 1999 ist nicht auf die auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 2002 organisierten öffentlichen Lotterien anwendbar, für die die Nationallotterie in Anwendung von Artikel 7 desselben Gesetzes ein Monopol hat. Die angefochtene Bestimmung ändert das Gesetz vom 19. April 2002 nicht ab.

Gleichwohl führt Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 zu einem Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie, insofern er Erstere einem grundsätzlichen Verbot der Werbung unterwirft, während ein ähnliches Verbot für die von Letzterer angebotenen öffentlichen Lotterien nicht vorgesehen ist. Der Umstand, dass Glücksspiele und öffentliche Lotterien unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, kann den Gerichtshof nicht daran hindern, über einen Behandlungsunterschied zwischen den Glücksspieleinrichtungen und der Nationallotterie, der die Folge der Änderung einer dieser beiden Regelungen wäre, zu befinden. Folglich sind der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314, der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8316 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 unbegründet.

B.40.1. Der Gerichtshof prüft zunächst, ob die angefochtene Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, wie es durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gewährleistet wird, vereinbar ist. Diese Bestimmungen gewährleisten jedem Rechtsuchenden, dass ein Verhalten nur strafbar gemacht werden und eine Strafe nur auferlegt werden kann auf der Grundlage von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Legalitätsprinzip erfordert zudem, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden und welche Strafen gegebenenfalls verhängt werden können, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Dieses Prinzip steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dessen Verletzung die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8319 ebenfalls geltend machen und der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.40.2. Wie in B.34.5.1 erwähnt, muss der Gerichtshof im Auge haben, dass sich die angefochtene Maßnahme an Personen richtet, die Inhaber einer Lizenz auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Mai 1999 sind. Man kann von jedem Betreiber von Glücksspielen erwarten, dass er die notwendige Sorgfalt bei der Ausübung seines Berufes an den Tag legt und dass er besondere Sorgfalt darauf verwendet, die Risiken zu bewerten, die seine Tätigkeit mit sich bringt.

B.40.3. Nach Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 wird die Nichteinhaltung verschiedener Bestimmungen dieses Gesetzes, einschließlich des angefochtenen Artikels 61 Absätze 2 und 3, sowie die Nichteinhaltung der Erlasse zur Ausführung dieser Bestimmungen mit einer Geldstrafe von 26 Euro bis 72 000 Euro bestraft. Zur Prüfung der aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen abgeleiteten Klagegründe muss die angefochtene Bestimmung daher in Verbindung mit Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 betrachtet werden, da er auf die angefochtene Bestimmung verweist und so untrennbar mit ihr verbunden ist.

Insofern er zur Festlegung der Bedingungen, unter denen bestimmte Handlungen als Verstöße eingestuft werden, beiträgt, fällt Artikel 61 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in den Anwendungsbereich des Legalitätsprinzips in Strafsachen, das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gewährleistet wird. Dennoch kann eine bloße Feststellung eines Verstoßes gegen dieses Prinzip nicht zur vollständigen Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung führen, da diese auch dann Wirkungen entfaltet, wenn ihre Nichtbeachtung nicht unter Strafe gestellt ist.

B.40.4. Durch den vorerwähnten Artikel 64 hat der Gesetzgeber selbst die Verstöße gegen das Gesetz vom 7. Mai 1999, die zu einer strafrechtlichen Sanktion führen, festgelegt. Er hat auch die strafrechtliche Sanktion sowie die Grenzen, innerhalb deren der Strafrichter eine

solche Strafe verhängen kann, festgelegt. Die Ermessensbefugnis, die dem Richter diesbezüglich gelassen wird, überschreitet nicht die Grenzen, die durch das Legalitätsprinzip und den Grundsatz der Rechtssicherheit gesetzt sind. Der Richter ist außerdem in jedem Fall verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und folglich darauf zu achten, dass die Strafe, die er auferlegt im Verhältnis zur Schwere des strafbaren Verhaltens steht.

B.40.5. Nach Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ist es verboten, « Werbung für Glücksspiele zu machen, außer in den Fällen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ausdrücklich erlaubt werden ». Gemäß Absatz 3 dieses Artikels versteht man « für die Anwendung von Absatz 2 [...] unter 'Werbung' jede Form der Kommunikation, die direkt oder indirekt darauf abzielt, Glücksspiele zu bewerben oder zum Glücksspiel anzuregen, unabhängig vom Ort, den verwendeten Kommunikationsmitteln oder den eingesetzten Techniken. Das Anbringen des Markennamens oder des Logos oder beider gilt ebenfalls als Werbung ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Februar 2024 heißt es zudem:

« La définition de la publicité couvre les communications qui font la promotion des produits de jeux de hasard et de l'image du titulaire de licence, ainsi que toute communication visant à inciter les joueurs à jouer. Il peut, par exemple, également s'agir de spots publicitaires qui ne font pas la promotion de produits concrets et dont le seul but est de donner une image positive des opérateurs de jeux et des jeux de hasard en général. L'apposition de la marque et/ou du logo sur des vêtements de sport ou dans les lieux où un sport est pratiqué est également considérée comme une publicité visant à promouvoir l'image de marque » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-0384/006, S. 7*).

Das Verbot der Werbung, das in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist und dessen Verletzung zu den vorerwähnten strafrechtlichen Sanktionen führen kann, wurde daher ausreichend klar und präzise durch den Gesetzgeber selbst eingegrenzt. Der Umstand, dass dieser dabei von der Definition von « Werbung » abgewichen ist, die in Artikel I.8 Nr. 13 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen ist, ändert nichts an dieser Feststellung.

Es ist auch nicht relevant, dass Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, der durch das Gesetz vom 18. Februar 2024 nicht abgeändert wurde, ein Verbot vorsieht, « für ein Glücksspiel oder eine Glücksspieleinrichtung » Werbung zu machen « oder Spieler für ein Glücksspiel oder eine Glücksspieleinrichtung an[zu]werben, wenn [dem Betreffenden] bekannt

ist, dass es sich um den Betrieb eines Glücksspiels oder einer Glücksspieleinrichtung handelt, die nicht gemäß vorliegendem Gesetz zugelassen sind ». Dieses Verbot der Werbung, dessen Verletzung auch gemäß Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 bestraft wird, bezieht sich ausschließlich auf nicht zugelassene Glücksspiele und Glücksspieleinrichtungen, während die angefochtene Bestimmung ebenfalls darauf abzielt, Werbung für den legalen Markt der Glücksspiele zu regeln. Das Nebeneinander von zwei Bestimmungen bedeutet nicht, dass ihre strafrechtlichen Folgen nicht vorhersehbar sind.

B.40.6. Außerdem ist in Bezug auf die Ermächtigung des Königs, die Ausnahmen vom Verbot der Werbung festzulegen, zu betonen, dass das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht so weit geht, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Unterstrafestellung selbst zu regeln. Eine Ermächtigung des Königs steht nicht im Widerspruch zu diesem Prinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

Aus den in B.7.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, in Anbetracht der Risiken, die ein solches vollständiges Verbot mit sich bringen würde, und insbesondere der Befürchtung, dass es die Spieler in den illegalen Markt treibt, Ausnahmen vom vollständigen Verbot der Werbung für Glücksspiele zuzulassen. Daher war der Gesetzgeber der Auffassung, dass eine begrenzte Form der Werbung hinnehmbar ist, insbesondere « um zu gewährleisten, dass die zugelassenen Betreiber von Glücksspielen sich noch bekannt machen können ». Durch die Aufnahme eines grundsätzlichen Verbots der Werbung in das Gesetz vom 7. Mai 1999 selbst und durch die Ermächtigung des Königs, Ausnahmen von diesem Verbot festzulegen, wollte der Gesetzgeber die Rechtssicherheit fördern und eine schrittweise Abschaffung der Werbung für Glücksspiele möglich machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-0384/006, SS. 6 und 7).

Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des Marktes der Glücksspiele und der technisch komplizierten Materie, kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er nicht selbst im Detail die Fälle bestimmt hat, in denen Werbung für Glücksspiele ausnahmsweise dennoch zugelassen werden kann und daher nicht zu einer Unterstrafestellung führen kann. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht außerdem hervor, dass die vom König festgelegten Ausnahmen vom Verbot der Werbung darauf abzielen, dass die zugelassenen

Spielerbetreiber weiterhin über einen ausreichenden Bekanntheitsgrad verfügen können, sodass vermieden wird, dass die Spieler auf dem illegalen Markt enden.

B.40.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber das Ziel der angefochtenen Ermächtigung und die Grenzen, in denen sie erteilt wurde, ebenso wie die als rechtswidrig anzusehenden Verhaltensweisen und die Art und die Tragweite der strafrechtlichen Sanktionen ausreichend präzisiert hat. Somit wurden die wesentlichen Elemente der Unterstrafestellung durch das Gesetz festgelegt und so dem Legalitätsprinzip in Strafsachen Genüge getan.

B.40.8. Darüber hinaus obliegt es dem König, die Ausnahmen vom Verbot der Werbung festzulegen, und dem zuständigen Richter, zu prüfen, ob der König die Grenzen der ihm durch den Gesetzgeber erteilten Ermächtigung sowie die Erfordernisse der Klarheit und Vorhersehbarkeit, die sich aus dem Legalitätsprinzip in Strafsachen ergeben, beachtet hat.

B.40.9. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand der Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 36, 37, 105 und 108, deren Verletzung die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8319 ebenfalls geltend machen, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Diese Bestimmungen verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten.

B.41.1. Insoweit Artikel 61 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2024, Werbung für Glücksspiele außer in den vom König ausdrücklich erlaubten Fällen verbietet, hat er eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung, des Eigentumsrechts und der Unternehmensfreiheit zur Folge.

Um die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den vorerwähnten Rechten und Freiheiten zu beurteilen, prüft der Gerichtshof nacheinander, ob diese Bestimmung legitime Ziele verfolgt, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, ob sie es ermöglicht, diese Ziele kohärent und systematisch zu erreichen, ob sie ausreichend klar und präzise formuliert ist und schließlich ob sie keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.41.2. Aus den in B.7.4 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung durch die grundsätzliche Festlegung eines Verbots der Werbung für Glücksspiele einerseits darauf abzielt, den Schutz der Spieler zu verstärken, insbesondere von denjenigen, die am stärksten durch die Risiken des Glücksspiels gefährdet sind, und andererseits darauf, zur Kanalisierung der Spieler hin zu zugelassenen Glücksspielbetreibern beizutragen, um den illegalen Markt der Glücksspiele zu bekämpfen.

Die angefochtene Bestimmung verfolgt folglich legitime Ziele, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, insofern sie auf die Betrugsverbeugung, den Verbraucherschutz und den Schutz der Sozialordnung abzielen.

B.41.3. Außerdem entspricht die angefochtene Bestimmung dem Bestreben, die verfolgten Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Wie aus dem in B.7.1 bis B.7.3 Erwähnten hervorgeht, setzt sie nämlich den Trend fort, die Werbung für die im Gesetz vom 7. Mai 1999 erwähnten Glücksspiele schrittweise einzuschränken, wobei zugleich eine Werbemöglichkeit aufrechterhalten wird, um zum Ziel der Kanalisierung beizutragen und die Spieler zum legalen Markt zu lenken.

B.41.4. Insoweit Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 Werbung verbietet, genügt er aus den in B.40.5 dargelegten Gründen den Kriterien der Klarheit und Präzision und aus den in B.40.6 und B.47 Gründen dem Erfordernis, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Regelung selbst festgelegt hat. Der Gerichtshof hat daher die Klagegründe in Bezug auf das materielle und formelle Legalitätsprinzip nicht mehr zu prüfen, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sind.

B.41.5. Was die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme betrifft, hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die Anbieter, um das Ziel, die Glücksspieltätigkeiten in kontrollierbare Bahnen zu lenken, zu erreichen, eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zu den nicht geregelten Tätigkeiten bereitstellen müssen, was an und für sich Werbung in einem gewissen Umfang und den Einsatz neuer Vertriebstechneiken beinhalten kann (EuGH, 15. September 2011, C-347/09, *Dickinger und Ömer*, ECLI:EU:C:2011:582,

Randnr. 64; siehe auch EuGH, Beschluss, 18. Mai 2021, C-920/19, *Fluctus s.r.o., Fluentum s.r.o. und KI*, ECLI:EU:C:2021:395, Randnr. 39).

Das angefochtene Verbot der Werbung ist nicht absolut. Diese Verbot findet nämlich keine Anwendung in den ausdrücklich vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erlaubten Fällen (Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999). Wie in B.40.6 erwähnt, müssen diese Ausnahmen gewährleisten, dass die zugelassenen Spielbetreiber weiterhin über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügen können, sodass vermieden wird, dass die Spieler auf dem illegalen Markt enden.

Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die im Einklang mit der Verfassung steht. Wie in B.40.8 erwähnt, obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung gegebenenfalls überschritten hat. Außerdem kann gegebenenfalls eine Klage auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung, mit der es abgelehnt wird, angemessene Ausnahmen vom Verbot der Werbung vorzusehen, bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates gemäß den in Artikel 14 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegten Bedingungen erhoben werden.

Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen in Bezug auf die Situation der klagenden Parteien hat.

B.42. Was den angeführten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung betrifft, entbehrt es angesichts der in B.41.2 erwähnten Ziele und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Anbieten von Glücksspielen in der realen Welt grundsätzlich mit dem Anbieten von Glücksspielen in der virtuellen Welt vergleichbar ist, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die angefochtene Bestimmung auf alle Glücksspiele Anwendung findet, wobei es keine Rolle spielt, ob sie in der realen oder in der virtuellen Welt angeboten werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der König, wie in B.41.5 erwähnt, nur im Einklang mit der Verfassung von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch machen kann, die Fälle festzulegen, in denen Werbung für Glücksspiele erlaubt ist. Die angefochtene Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass der König, falls erforderlich, eine Unterscheidung

zwischen den Glücksspielen vornimmt, je nachdem, ob sie in der realen oder in der virtuellen Welt angeboten werden.

B.43. Schließlich bestimmt Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 lediglich, dass die Erlasse zur Ausführung der vorherigen Fassung von Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 weiterhin anwendbar bleiben, bis sie durch einen neuen Erlass zur Ausführung des aktuellen Artikels 61 Absatz 2 ersetzt werden. Diese Bestimmung ist wie die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 2024 am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, das heißt am 1. September 2024. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8314 anführen, hat sie nicht zur Folge, dass dem königlichen Erlass vom 27. Februar 2023 rückwirkend eine Rechtsgrundlage verschafft wird, und sie hindert die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates nicht daran, über die anhängigen Nichtigkeitsklagen, die gegen diesen Erlass gerichtet sind, zu befinden.

B.44. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313, der erste, der zweite und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314, der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8316 und der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 sind unbegründet.

B.45.1. Der Gerichtshof hat noch den Behandlungsunterschied zwischen den privaten Betreibern von Glücksspielen und der Nationallotterie zu prüfen, insofern öffentliche Lotterien keinem grundsätzlichen Verbot der Werbung unterliegen.

B.45.2. Aus den gleichen wie den in B.22.1 bis B.23.5, in B.30.2 und in B.36.2 dargelegten Gründen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die wesentlichen Unterschiede bezüglich des grundsätzlichen Verbots der Werbung zwischen den Maßnahmen zum Schutz von Spielern beibehalten werden, die für Glücksspiele und für öffentliche Lotterien, die in der virtuellen Welt angeboten werden, gelten.

Das Gesetz vom 7. Mai 1999 findet keine Anwendung auf öffentliche Lotterien. Folglich hat die festgestellte Diskriminierung ihren Ursprung nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern im Fehlen einer Bestimmung, die in das Gesetz vom 19. April 2002 ein ähnliches

Verbot für die öffentlichen Online-Lotterien aufnimmt. Es obliegt dem Gesetzgeber, dieser Diskriminierung spätestens am 31. Dezember 2026 ein Ende zu setzen.

B.45.3. Unbeschadet der in B.45.2 festgestellten Verfassungswidrigkeit sind der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8309, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8313, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8314, der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8316 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8319 unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » für nichtig;

- erhält die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 4 bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 aufrecht;

- weist die Klagen unbeschadet der in B.30.2, B.36.2 und B.45.2 erwähnten Verfassungswidrigkeiten im Übrigen zurück; es obliegt dem Gesetzgeber, diese Verfassungswidrigkeiten spätestens zum 31. Dezember 2026 zu beheben.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul